

Inhaltsverzeichnis

Faire Wettbewerbsbedingungen	Seite 3
-------------------------------------	---------

Das wirtschaftliche Umfeld	Seite 6
-----------------------------------	---------

Gesetze und Regulierung	Seite 8
--------------------------------	---------

Schweiz: Institutionelle Rahmenbedingungen – Neue Architektur des Finanzmarktrechts – «Too big to fail» – Liquidität der Banken – Offenlegung durch die Banken – Corporate Governance der Banken – Video- und Online-Identifizierung – Kollektive Kapitalanlagen

International: Europäische Regulierung der Finanzdienstleistungen und ihre Folgen für die Schweiz – Marktzugang

Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung	Seite 24
---	----------

Umsetzung der FATF-Empfehlungen – FATF-Länderexamen der Schweiz – Revision der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken – Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen – Harte Strafen für den Diebstahl von Bankdaten – Aufgabe der Weissgeldstrategie

Steuerfragen	Seite 31
---------------------	----------

Schweiz: Notwendigkeit eines ganzheitlichen Ansatzes für die inländische Zinsbesteuerung – Initiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» (Matter-Initiative) – Reform des Verrechnungssteuergesetzes – Revision des Steuerstrafrechts – Vorschläge für eine Steueramnestie – Steuerliche Abzugsfähigkeit von Bussen – Unternehmenssteuerreform III – Stempelabgaben

International: «Base Erosion and Profit Shifting» (BEPS) – Einführung eines internationalen Standards für den AIA – Umsetzung des AIA durch die Schweiz – Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch auf Ersuchen – Einführung des spontanen Informationsaustauschs in der Schweiz – Europäische Union – Beziehungen mit bestimmten Ländern

Gemeinsame Tätigkeiten der Banken in der Schweiz	Seite 57
---	----------

Verteidigung und Förderung des Finanzplatzes – esisuisse

Interne Angelegenheiten	Seite 59
--------------------------------	----------

Altersrücktritt von Michel Dérobert – Zusammenarbeit mit der Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken (VAV) – Kommunikation – Dank

Vorstand und Sekretariat	Seite 60
---------------------------------	----------

Vertreter	Seite 61
------------------	----------

Mitgliederverzeichnis	Seite 63
------------------------------	----------

Abkürzungen

AIA	Automatischer Informationsaustausch
AIA-Gesetz	Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen
AIA-Verordnung	Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen
BEPS	Base Erosion and Profit Shifting
CRS	Common Reporting and Due Diligence Standard
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EMIR	European Market Infrastructure Regulation
ESMA	European Securities and Markets Authority
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EU	Europäische Union
FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act
FATF	Financial Action Taskforce
FIDLEG	Finanzdienstleistungsgesetz
FinfraG	Finanzmarktinfrastrukturgesetz
FINIG	Finanzinstitutsgesetz
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FTT	Finanztransaktionssteuer
GwG	Geldwäschereigesetz
GwV-FINMA	Geldwäschereiverordnung-FINMA
IRS	Internal Revenue Service
KAG	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen
KAV	Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen
KmAG	Kommanditaktiengesellschaft
KKV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen
LCR	Liquidity Coverage Ratio
MCAA	Multilateral Competent Authority Agreement
MiFID	Markets in Financial Instruments Directive
MiFIR	Markets in Financial Instruments Regulation
MROS	Money Laundering Reporting Office Switzerland
NID	Notional Interest Deduction
NSFR	Net Stable Funding Ratio
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PEP	Politisch exponierte Personen
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SFAMA	Swiss Funds & Asset Management Association
SIA	Steuerinformationsabkommen
SIF	Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
SNB	Schweizerische Nationalbank
SRVG	Bundesgesetz über die Sperrung und Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen
StAG	Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen
StAhiV	Verordnung über die internationale Amtshilfe in Steuersachen
TBTF	Too big to fail
UCITS	Undertakings for Collective Investments in Transferable
USR III	Unternehmenssteuerreform III
VSB	Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken
VSPB	Vereinigung Schweizerischer Privatbanken
WAK-N	Kommission für Wirtschaft und Abgaben (des Nationalrats)

Faire Wettbewerbsbedingungen

Vor einem Jahr gab die VSPB dem Wunsch Ausdruck, dass die strategischen Überlegungen konkreten Handlungen Platz machen. In zahlreichen Fragen fand sie auch Gehör. Da die Schweiz derzeit an der Umsetzung der zahlreichen internationalen Standards im Finanzsektor arbeitet, muss sie unbedingt überprüfen, wie die anderen, denselben Standards verpflichteten Staaten diese konkret anwenden. Je nach Dossier und möglichen Allianzen wird die Schweiz entweder verlangen müssen, dass die anderen Staaten die Standards ebenso sorgfältig interpretieren wie sie selbst, oder darauf achten müssen, dass sie diese nicht strenger auslegt. Andernfalls könnte von freiem Wettbewerb keine Rede sein und die Schweiz würde zu den Verlierern gehören.

Insbesondere bei der Besteuerung auf internationaler Ebene sollte die Schweiz dringend auf die Einhaltung fairer Wettbewerbsbedingungen achten. Die multilateralen Abkommen zum automatischen, spontanen oder auf Ersuchen erfolgenden Informationsaustausch haben nur dann die angestrebte Wirkung, wenn alle Unterzeichner dieselben Daten erfassen und übermitteln, mit denselben Partnern zusammenarbeiten und diese Arbeit zum selben Zeitpunkt aufnehmen. Denn sonst wäre einer Regulierungsarbitrage der Steuerpflichtigen Tür und Tor geöffnet. Zweifelsohne würden diese die Konkurrenten bevorzugen, die am wenigsten Eifer an den Tag legen.

Auch im Inland ist Wettbewerbsverfälschungen vorzubeugen. Die derzeit im Parlament behandelte neue Architektur des Finanzmarktrechts soll unter anderem die Gleichbehandlung aller Anbieter ein und derselben Art von Finanzdienstleistungen sicherstellen. Derzeit werden unabhängige Vermögensverwalter begünstigt, weshalb sie sich auch erbittert gegen jegliche Veränderungen wehren. Gleichbehandlung bedeutet im Übrigen nicht, dass alle Institute über einen Kamm geschoren werden: Es ist sehr wohl möglich, der Grösse, der Organisation und dem inhärenten Risiko der einzelnen Finanzinstitute Rechnung zu tragen und entsprechende verhältnismässige Auflagen zu machen. Nur ein vielfältiger Finanzplatz ist auch reichhaltig und stark.

Ferner muss die Schweiz – nicht nur, was die Banken angeht – dafür sorgen, dass die früher zu ihrem Markenzeichen gehörende Rechtssicherheit wieder hergestellt wird. In diesem Zusammenhang muss vor allem ein Ausweg aus der verfahrenen Situation gefunden werden, in welche die Beziehungen zu unserem wichtigsten Handelspartner, der Europäischen Union, geraten sind. Ein «Brexit» ist in diesem Zusammenhang nicht erwünscht, da die EU in einem solchen Fall ganz andere Sorgen hätte, als sich mit der Schweiz zu befassen. Es ist eine Lösung anzustreben, die sowohl dem Grundsatz der Personenfreizügigkeit Rechnung trägt als auch dem Willen des Volkes, die Masseneinwanderung zu beschränken. Eine solche Lösung sollte es nach wie vor erlauben, in unserem Land gesuchte (und nicht vorhandene) Arbeitskräfte in die Schweiz zu holen,

da sich sonst in zahlreichen Branchen – etwa im Bankensektor – das Leistungsniveau nicht aufrechterhalten lässt.

Es sind auch mehrere internationale Instanzen mit der Überwachung fairer Wettbewerbsbedingungen beauftragt. Die Schweiz wird beispielsweise im Juni 2016 von ihren «Peers» im Rahmen des «Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes» diesbezüglich beurteilt werden. Obwohl sich diese Beurteilung formal auf den Informationsaustausch auf Ersuchen bezieht, wird auch die Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs in der Schweiz unter die Lupe genommen. Hier stellt sich die Frage, ob mit einer objektiven Beurteilung gerechnet werden kann.

Im Weiteren hat die Schweiz auch die neuste Fassung der von der FATF entwickelten internationalen Standards im Kampf gegen die Geldwäscherei und die Terrorismusfinanzierung übernommen. Diese Organisation wird bis im Oktober 2016 die korrekte Anwendung dieser Standards durch die Schweiz prüfen. In der Zwischenzeit will die FINMA unbedingt aufzeigen, dass die Verwicklung bestimmter Banken in schwere Korruptionsaffären nur auf einzelne Verfehlungen zurückgeht, und dass sie es nicht versäumen wird, diese zu sanktionieren.

Angesichts der nicht abreisenden Skandale und Enthüllungen in der Finanzwelt kann wohl kaum behauptet werden, dass die Datensicherheit gewährleistet ist. Die Öffentlichkeit konzentriert sich aber lieber auf die ihr zu Ohren gekommenen «Leaks» oder «Papers» und spricht die darin genannten Personen vorab schuldig. Die Steuerbehörden tauschen zunehmend Informationen aus, bei denen es sich zum Teil um gestohlene Daten handelt. Hier stellt sich die Frage, ob solche Daten wirklich der Erstellung korrekterer Steuerveranlagungen dienen oder ob sie vielmehr destabilisierend wirken. In jedem Fall können sich Unternehmen nicht mehr besser als Private hinter einer politisch korrekten Transparenz verstecken. Auf staatlicher Seite ist der Geldbedarf so hoch, dass man nicht zögert, dort Geld zu holen, wo es am reichlichsten vorhanden ist, nämlich bei den multinationalen Unternehmen.

Dennoch expandiert das Vermögensverwaltungsgeschäft weltweit immer weiter. Als Hauptakteur in diesem Bereich ist die Schweiz gut aufgestellt, um neue Kunden zu gewinnen. Diese werden allerdings hart umkämpft. Nach Ansicht der VSPB können die Schweizer Banken ihre führende Position nur halten, wenn drei grundlegende Bedürfnisse erfüllt werden:

- Ungehinderte Wachstumsmöglichkeiten: Die Kunden der schweizerischen Privatbanken befinden sich grösstenteils im Ausland. Zahlreiche Länder haben aber Restriktionen aller Art für grenzüberschreitende Dienstleistungen eingeführt, sodass unsere Banken deutlich weniger effizient arbeiten können als ihre Konkurrenten vor Ort. Ein besserer Zugang zu den ausländischen Finanzmärkten ist daher für den Erhalt von Steuereinnahmen und

Arbeitsplätzen in der Schweiz im Zusammenhang mit dem Auslandskundengeschäft unabdingbar.

- Eine Regulierung nach internationalen Standards: Das Finanzsystem ist globalisiert; daher hat sich die Schweiz deutlich für die Einhaltung der internationalen Standards entschieden, wie die Bestimmungen von Basel III, die Vorschriften zur Steuertransparenz und die Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei. Auf internationaler Ebene liegt es im Interesse der Schweiz, sich in die Gestaltung dieser Standards einzubringen; im Inland geht es für unser Land darum, die Gesetze derart anzupassen, dass sie von den anderen Ländern als gleichwertig oder konform eingestuft werden, ohne jedoch strengere Regelungen einzuführen als nötig.
- Nachhaltige Rechtssicherheit: Dies gilt nicht nur für den Bankensektor, sondern für die gesamte Volkswirtschaft. Für Investoren ist die Rechtssicherheit ein massgeblicher Faktor, da sie ihnen eine langfristige Planung ermöglicht. In den letzten Jahren standen nicht nur unsere Beziehungen mit der Europäischen Union, sondern auch die steuerlichen Rahmenbedingungen mehrfach zur Debatte. Daher ist es wichtig, dass die dritte Unternehmenssteuerreform rasch und erfolgreich über die Bühne gebracht wird. Auch die Besteuerung von natürlichen Personen sollte umfassend und kohärent geregelt werden.

Für alle Dossiers und Themen, mit denen sich die VSPB befasst und die zum Teil in diesem Bericht besprochen werden, sind die genannten Prioritäten massgeblich. Nur so lässt sich die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Mitglieder sicherstellen.

Genf, Ende April 2016

Das wirtschaftliche Umfeld

Im Jahr 2015 hat der Finanzplatz nahezu 61 Milliarden Franken der Bruttowertschöpfung generiert. Von zehn Franken des schweizerischen BIP stammt somit fast ein Franken aus der Finanzwirtschaft¹. Damit steht die wirtschaftliche Leistung des Finanzplatzes nach der öffentlichen Hand und dem Handel an dritter Stelle. Und innerhalb des Finanzsektors wird rund ein Fünftel der Wertschöpfung durch die private Vermögensverwaltung generiert².

Der Stellenwert dieses grösstenteils grenzüberschreitenden Geschäftszweigs, in dem die Schweiz mit einem Marktanteil von 25 % historisch eine führende Stellung einnimmt, spiegelt sich auch in den schweizerischen Bankergebnissen wider: Im Jahr 2014 trugen die Privatbankiers, die Vermögensverwaltungsbanken, die ausländischen Banken und die Grossbanken 80 % zum Gesamtergebnis bei, während die Kantonalbanken, die Raiffeisenbanken und Regionalbanken sowie die Sparkassen die übrigen 20 % beisteuerten³. Bei den Überlegungen zur Gestaltung des zukünftigen Finanzplatzes Schweiz sollte man dies nicht vergessen.

Insgesamt blieb die Anzahl der Arbeitsplätze bei Banken in der Schweiz in Vollzeitäquivalenten mit rund 104 000 Stellen stabil, obwohl in den vergangenen zehn Jahren rund sechzig Banken verschwunden sind⁴. Zugleich liess sich bei den Mitgliedern der VSPB eine Zunahme der Mitarbeiterzahl um rund 20 % feststellen, allerdings vor allem im Ausland. Insgesamt ist der Anteil der Stellen im Ausland von einem Viertel auf rund ein Drittel gestiegen. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist auch, dass die Mitglieder der VSPB zwar nur knapp 5 % der Arbeitsplätze bei Banken in der Schweiz stellen, aber über 10 % der Einlagen in der Schweiz verwalten.

Die auf internationale Vermögensverwaltung spezialisierten Banken sind Teil des Exportsektors, da sich ihre Produktionsfaktoren in der Schweiz befinden, während ihre Kunden in erster Linie im Ausland ansässig sind. Wie andere Exportbranchen leiden auch die Mitglieder der VSPB unter dem starken Franken, da der grösste Teil ihrer Kosten in Schweizer Franken anfällt, während ihre Erträge überwiegend in Fremdwährungen generiert werden.

Die Vorschriften und Auflagen für die Banken wurden seit der Finanzkrise erheblich verschärft. Nicht nur die Umsetzung dieser Vorschriften und ihre Überwachung belasten die Margen der

¹ Vgl. SIF, Kennzahlen Finanzstandort Schweiz, Ausgabe April 2016

² Vgl. BAKBASEL, Studie über die volkswirtschaftliche Bedeutung des Finanzsektors, Oktober 2015, Abb. 3-1, S. 12

³ SBVg, Bankenbarometer 2015, September 2015, S. 13

⁴ Ebenda, S. 7 und S. 28

Banken, sondern auch die derzeit praktizierten Negativzinsen. Und da die Kunden Druck auf die Erträge ausüben, ergibt sich ein ziemlich heftiger «Schereneffekt».

Die VSPB stellt weder den Entscheid der Schweizerischen Nationalbank, auf den SNB-Girokonten der Banken per 22. Januar 2015 Negativzinsen einzuführen, noch den derzeitigen Negativzinssatz von -0,75 % infrage. Nicht einig geht die VSPB mit der SNB hingegen in Sachen Freibeträge. Ein Freibetrag in zwanzigfacher Höhe der geforderten gesetzlichen Reserven wirkt sich bei einer Bank, die ihre flüssigen Mittel in Form von Hypothekarkrediten platzieren kann, anders aus als bei einer Bank, die ausschliesslich im Vermögensverwaltungsgeschäft tätig ist, wie dies bei den Mitgliedern der VSPB der Fall ist. Für unsere Vereinigung kommt dies einer Wettbewerbsverzerrung in unserem Tätigkeitsbereich gleich. Dies zeigt sich auch darin, dass Kunden abwandern. Die SNB ist dagegen der Ansicht, dass die Sicherheit der bei ihr hinterlegten Einlagen einen Preis hat. Die einzige Möglichkeit, der Frankenstärke zu begegnen, wäre eine attraktivere Gestaltung anderer Anlagen, selbst wenn diese mit höheren Risiken verbunden sind.

Wie dem auch sei – die Banken, deren liquide Mittel bei der SNB unter dem Freibetrag lagen, halten derzeit mindestens denselben Betrag, sodass jeder neue Zufluss von Mitteln bei der SNB mit einem Negativzins belastet werden müsste. Nach Ansicht der VSPB ist der Wettbewerb nach wie vor verzerrt, da gewisse Banken im Vergleich zu anderen nur sehr geringe Negativzinsen zu entrichten haben. Die monatlichen Bankstatistiken der SNB weisen per Ende 2015 für die Grossbanken und Kantonalbanken Giro Guthaben in rund 23-facher Höhe ihrer gesetzlichen Reserven aus. Für die Gesamtheit der Banken beträgt der Faktor mehr als 28, was bedeutet, dass die durchschnittlichen Giro Guthaben der übrigen Banken deutlich über dem Dreissigfachen liegen müssen. Somit entrichten die übrigen Banken Negativzinsen auf einen Betrag von mehr als dem Zehnfachen ihrer gesetzlichen Reserven, während die Grossbanken und die Kantonalbanken im Durchschnitt nur auf einen Betrag in Höhe des Dreifachen ihrer gesetzlichen Reserven Negativzinsen zu entrichten haben.

Seit Jahresbeginn hat die SNB trotz der leichten Zinssenkungen seitens der Europäischen Zentralbank keine Anpassungen ihrer Negativzinsen vorgenommen. Im Gegenteil: Medienberichten zufolge zieht sie die Möglichkeit in Betracht, den Multiplikator für die Freibeträge zu senken, um grössere Mengen an liquiden Mitteln direkt einzubeziehen. Dies entspricht genau den Forderungen der VSPB.

Gesetze und Regulierung

SCHWEIZ

Institutionelle Rahmenbedingungen

Im Dezember 2014 veröffentlichte eine Expertengruppe unter Vorsitz von Professor Aymo Brunetti einen Bericht zur Weiterentwicklung der Finanzmarktstrategie des Bundes. Dieser Bericht behandelte folgende Themen: (1) den Regulierungsprozess und seine Umsetzung, (2) den Marktzugang, (3) das steuerliche Umfeld und (4) die Risiken für die Stabilität des Finanzplatzes. Der Bundesrat beauftragte das EFD aufgrund des Berichts mit der Einsetzung eines Beirats. Die Leitung dieses als «Beirat Zukunft Finanzplatz» bezeichneten Gremiums wurde ebenfalls Professor Brunetti anvertraut. Es soll einen regelmässigen gegenseitigen Austausch der massgeblichen Akteure in Finanzplatzfragen sicherstellen und die bereits geleistete Arbeit fortsetzen. Dies ist jedoch nicht das einzige Forum, in dem über die Finanzmarktstrategie diskutiert wird.

- «Beirat Zukunft Finanzplatz»: Die auf Vermögensverwaltung spezialisierten Bankengruppen werden in diesem Gremium von Patrick Odier vertreten. Die grossen Themen des Beirats sind die Netzsicherheit (Cybersecurity) und die Rahmenbedingungen für Fintechs, die Reputationsrisiken für die Schweiz, das wirtschaftliche Umfeld und die Evaluation der Finanzmarktregulierung.
- Forum «Finanzmarktpolitik»: Dieses Forum befasst sich eher mit operationellen Aspekten. Es setzt sich aus Vertretern der Bundesverwaltung und den Leitern der Dachorganisationen des Finanzsektors zusammen. Seine Aufgabe besteht darin, den vom Beirat festgelegten strategischen Stossrichtungen eine konkretere Form zu geben. Zwei Untergruppen behandeln «Regulierungsprozesse» und «auswärtige Angelegenheiten».
- Switzerland and Global Finance: Diese Gruppe unter der Leitung des Finanzministers umfasst Vertreter der SNB, der FINMA, des SIF und der grossen multinationalen Finanzkonzerne der Schweiz (Banken und Versicherungen). Sie geht den grossen aktuellen Entwicklungen nach.
- Expertenpanels der FINMA: Die FINMA hat Expertenpanels ins Leben gerufen, die sich mit folgenden Gebieten befassen: Asset Management, Retail Banking, Kapitalmarkt und Vermögensverwaltung. Bei den Experten handelt es sich um Bankiers und nicht etwa um Verbandsvertreter. Im Zentrum steht hier das Vorgehen der FINMA.

Die VSPB begrüsst jede Gelegenheit zur Diskussion über die Ausrichtung des Finanzplatzes – sofern es sich nicht um Alibiübungen handelt. Die konkreten, von der Bundesverwaltung erarbeiteten Projekte widerspiegeln allerdings vor allem die Ansichten der Verwaltung. Anstatt Projekte zu erarbeiten, wenden diese Gremien dann sehr viel Energie für deren Berichtigung auf.

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) spielt in diesem Zusammenhang ebenfalls eine wichtige Rolle. Sie sollte alles daran setzen, die Standpunkte der verschiedenen Akteure unter den Banken in Einklang zu bringen und ein entsprechend starkes Auftreten an den Tag zu legen. Ihre an den Geschäftsbereichen der Banken ausgerichtete Reorganisation sollte den Konsens in sensiblen Fragen vereinfachen. Das gemeinsame Ziel besteht nach wie vor darin, Arbeitsplätze zu schaffen und die von den Banken generierten Steuereinnahmen zu erhöhen.

Im Anschluss an die eidgenössischen Wahlen vom 18. Oktober 2015 hat sich die Zusammensetzung des Ständerats nicht grundlegend verändert; nach wie vor spielt die CVP das Zünglein an der Waage. Im Nationalrat verfügt der rechte Flügel dagegen über eine komfortable Mehrheit, da die SVP ihre Position mit einem Sitzgewinn von über 10 % gegenüber den Wahlen 2011 stark ausbauen konnte. Inzwischen stellt die SVP-Fraktion mehr als einen Drittel des neuen Nationalrats. Die FDP vermochte in den Wahlen ebenfalls zuzulegen, wenn auch nicht in gleichem Ausmass wie die SVP. Die Zentrumsparteien (CVP, BDP, Grünliberale und EVP) haben mehrere Sitze verloren und sind deutlich geschwächt.

Vor diesem Hintergrund ist klar zwischen Fragen der Innen- und der Aussenpolitik zu unterscheiden. Im ersten Fall hält die Rechte alle Trümpfe in der Hand, sodass Fragen der Finanzmarktregulierung grundsätzlich im Sinne der Banken geregelt werden dürften. In aussenpolitischen Angelegenheiten wie den Beziehungen zur Europäischen Union dürfte es schwieriger werden, Lösungen zu finden.

Nach den Parlamentswahlen 2015 wollte die SVP ihren zweiten Sitz im Bundesrat zurückerobern. Angesichts des Erfolgs dieser Partei sahen die Mitte-Rechts-Parteien ein, dass diese Forderung gerechtfertigt war. Daher wurde Guy Parmelin am 9. Dezember 2015 in den Bundesrat gewählt, während Ueli Maurer das Finanzdepartement übernahm.

Die Expertengruppe Brunetti setzte sich dafür ein, die Regulierungsverfahren in der Schweiz im Hinblick auf ihre Effizienz zu überprüfen. Da die Bundesverwaltung in ihren Botschaften an das Parlament die Auswirkungen ihrer Vorschläge selbst evaluiert, wurden dem Nationalrat zwei Motionen vorgelegt, um eine unabhängige Stelle zu schaffen, welche diese Analysen vor allem unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Folgekosten überprüfen soll. Der Nationalrat hiess diese beiden Motionen im September 2015 gut und überwies sie an den Ständerat. Auch die SBVg sucht nach Wegen, um den Finanzsektor besser in die Ausarbeitung der für ihn geltenden Vorschriften einzubinden, und zwar von der Abklärung der Bedürfnisse bis zur Effizienzprüfung der gewählten Lösung.

Neue Architektur des Finanzmarktrechts

Die neue Architektur des schweizerischen Finanzmarktrechts beruht auf drei neuen Gesetzen: dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastruktur (FinfraG), dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und dem Finanzinstitutsgesetz (FINIG) als Ergänzung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG). Am 19. Juni 2015 verabschiedete das Parlament das neue FinfraG, das am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist. Die Botschaft zu den beiden anderen Gesetzesentwürfen wurde am 4. November 2015 vom Bundesrat verabschiedet; diese werden derzeit im Parlament behandelt. Mit ihrem Inkrafttreten ist nicht vor Anfang 2018 zu rechnen.

Ganz generell sollen diese Gesetze dem Finanzplatz Schweiz die Umsetzung von Massnahmen ermöglichen, die den ausländischen Vorschriften gleichwertig sind. Dies würde den Zugang zu ausländischen Märkten erleichtern und die Wettbewerbsfähigkeit der Privatbanken sichern. Die VSPB steht daher hinter diesen Gesetzesentwürfen, legt aber Wert darauf, dass sie nicht strenger ausfallen als die im Ausland geltenden Vorschriften.

Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastruktur

Wie sein Name sagt, regelt dieses Gesetz die Infrastruktur der Finanzmärkte, aber auch die Auflagen für die Marktteilnehmer am Wertschriften- und Derivatehandel. Es enthält Bestimmungen, die bis anhin in verschiedenen Bundesgesetzen zu finden waren, und passt diese den neuen Gegebenheiten der Finanzmärkte an. Das FinfraG bezweckt die Anpassung der schweizerischen Regulierung an die internationalen Standards, eine bessere Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz und einen verbesserten Schutz der Finanzmarktteilnehmer. Der Derivatehandel und die Finanzmarktinfrastruktur (Handelsplattformen und zentrale Gegenparteien) unterstehen nun neuen Vorschriften, die sich mit den geltenden internationalen Standards decken.

Der Inhalt und die rasche Einführung des Gesetzes entsprechen im Grossen und Ganzen den Erwartungen der VSPB. Die Aufsicht über die zentralen Gegenparteien in der Schweiz wird von der Europäischen Union als äquivalent anerkannt, was einen ersten Erfolg für den Finanzplatz Schweiz darstellt. Die Anerkennung der schweizerischen Regelung für Derivatgeschäfte steht derzeit noch aus.

Finanzdienstleistungsgesetz / Finanzinstitutsgesetz

Die Botschaft des Bundesrats zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und zum Finanzinstitutsgesetz (FINIG) trägt den Reaktionen des Finanzplatzes während des Vernehmlassungsverfahrens grösstenteils Rechnung. Das FIDLEG soll die Bedingungen für die Erbringung von Finanzdienstleistungen und das Angebot von Finanzinstrumenten regeln, während

das FINIG differenzierte und gestaffelte Aufsichtsvorschriften für Finanzinstitute vorsieht. Die beiden Gesetze bilden ein Ganzes und müssen gemeinsam betrachtet, angepasst und umgesetzt werden.

Ganz allgemein lässt sich sagen, dass diese beiden Gesetze für den Finanzplatz Schweiz unabdingbar sind. Sie modernisieren den Kundenschutz, fördern die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes im internationalen Vergleich und schaffen für sämtliche Finanzdienstleister gleiche Wettbewerbsbedingungen. Diese Punkte sind unabdingbar, um die Gleichwertigkeit der Schweizer Gesetzgebung mit den Gesetzen unserer wichtigsten Partner und insbesondere der EU-Staaten zu verbessern. Für den erhofften Marktzutritt – ein vorrangiges Anliegen der VSPB (vgl. S. 20) – ist dieser Begriff der Äquivalenz von zentraler Bedeutung. Denn die Schweiz kann auf den Export ihrer Finanzprodukte und Dienstleistungen nicht verzichten. Zugleich ist darauf zu achten, dass der Gesetzgeber den Banken nicht eine übermässig schwere regulatorische Last aufbürdet.

Konkret unterstützt die VSPB beide Gesetzesentwürfe aus folgenden Gründen:

- Früher oder später dürfte ein Grossteil der im Rahmen des FIDLEG und des FINIG vorgesehenen regulatorischen Anpassungen für den Finanzsektor in Form von FINMA-Rundschreiben oder durch die Rechtsprechung ohnehin verbindlich werden. Nur Gesetze können jedoch Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit gewährleisten.
- Mit diesen beiden Gesetzen soll die Gleichbehandlung der verschiedenen Finanzplatzakteure, die eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, hergestellt werden. Andernfalls wären nicht alle Marktakteure zu demselben Kundenschutz verpflichtet.
- Im Hinblick auf den vollen Zugang zu den EU-Märkten sind diese Auflagen notwendig. In Europa wird die Äquivalenz des Schweizer Rechts ausreichen, um die professionellen Kunden von der Schweiz aus zu bedienen, während der Zugang zu den Privatkunden von anderen bilateralen Fragen abhängt, die vorrangig geklärt werden müssen. In der letzten Frage sind die Gesetze zwar notwendig, aber nicht ausreichend.

Im Verlauf des politischen Prozesses zur Konkretisierung der genannten Gesetze hat die VSPB in drei Punkten auf Verbesserungen und Anpassungen gepocht. Die Forderungen betreffen:

- den Abbau von redundanten Auflagen hinsichtlich Dokumentation und Eignungsprüfung von Anlagen, namentlich wenn der Bank ein Vermögensverwaltungs- oder Beratungsmandat erteilt wurde;
- die Aufhebung der Neuerungen bei Zivilverfahren, soweit sie spezifische Vorschriften für Finanzdienstleister vorsehen, wonach ihnen selbst bei einem Prozessgewinn die Erstattung der Verfahrenskosten verweigert werden kann;
- die Vertriebsstellen von Anlagefonds weiterhin einer geeigneten Aufsicht zu unterstellen, um zu vermeiden, dass die Depotbanken für Beziehungen haften, die sich ihrer Kontrolle entziehen.

Im Hinblick auf die unabhängigen Vermögensverwalter sieht der Gesetzesentwurf vor, dass sie einem oder mehreren Organen mit Aufsichtsfunktion unterstellt werden, die ihrerseits von der FINMA beaufsichtigt werden. Nach Ansicht der VSPB ist eine solche Aufsicht massgebend für die Glaubwürdigkeit der unabhängigen Vermögensverwalter einerseits und des Finanzplatzes andererseits. Das heutige System, das die unabhängigen Vermögensverwalter einer Selbstregulierungsorganisation unterstellt, wird auf internationaler Ebene weder verstanden noch akzeptiert. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Schweizer Trustees ebenfalls dieser Aufsicht unterstellt würden, was ihrem Wunsch entspricht.

Auf politischer Ebene stellen sich dem FIDLEG und dem FINIG einige Hindernisse in den Weg. Obwohl 95 % des Finanzplatzes Schweiz sich für die beiden Gesetzesentwürfe aussprechen, verlaufen die Parlamentsdebatten harzig. Im rechten Flügel fürchtet man einerseits eine Überregulierung der Banken, andererseits haben sich einige seiner Vertreter auf die Seite der unabhängigen Vermögensverwalter geschlagen und bekämpfen diese Gesetze. An ihrer Sitzung vom 16. Februar 2016 beschloss die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates, auf das FIDLEG und das FINIG einzutreten und sie nicht an den Bundesrat zurückzuweisen. Als Nächstes steht die Detailberatung im Ständerat und anschliessend im Nationalrat an.

«Too big to fail»

Am 21. Oktober 2015 hat der Bundesrat die Eckwerte für die Anpassung der geltenden «Too-big-to-fail»-Bestimmungen verabschiedet und die im Rahmen des Evaluationsberichts vom 18. Februar 2015 vorgelegten Massnahmen konkretisiert. Die neuen Vorschriften für die Kapitalausstattung der systemrelevanten Banken verbessern ihre Widerstandskraft. Sie müssen über ausreichende Eigenmittel verfügen, um Verluste aus ihrer laufenden Geschäftstätigkeit zu decken (Anforderungen für die Weiterführung ihrer Dienstleistungen oder «Going Concern»). Diese Anforderungen können eine Sanierung oder Abwicklung allerdings nicht in jedem Fall verhindern. International tätige systemrelevante Banken müssen somit zusätzliches Kapital halten, um ihre Sanierung zu gewährleisten oder die systemrelevanten Funktionen weiterzuführen (Anforderungen bei einer allfälligen Einstellung der Geschäftstätigkeit oder «Gone Concern»). Ein Teil dieser Eigenmittel kann in Form von Wandlungskapital gehalten werden, das im Falle eines «Going Concern» oder auf Anordnung der FINMA im Falle eines «Gone Concern» automatisch in Eigenkapital umgewandelt oder entsprechend abgeschrieben werden kann.

Die Mindestanforderungen für Eigenmittel werden in doppelter Hinsicht gestellt: einerseits als ungewichtete Anforderung für sämtliche bilanzwirksamen und nicht bilanzwirksamen Positionen der betreffenden Bank (Leverage Ratio) und andererseits als Anforderung für die risikogewichteten Aktiven. Die Leverage Ratio dient dabei als Sicherheitsnetz, indem sie gewährleistet, dass alle Positionen, unabhängig vom modellierten Risikograd, mit einem Minimum an Eigenmitteln unterlegt werden müssen.

Bei den im Inland als systemrelevant geltenden Banken (derzeit die Zürcher Kantonalbank, die Raiffeisengruppe und Postfinance AG) muss die Leverage Ratio mindestens 4,5 % betragen; für das Eigenkapital gilt eine Mindestquote von 12,86 % der risikogewichteten Aktiven. Für die beiden global systemrelevanten Schweizer Banken (UBS und Credit Suisse) gelten entsprechende Vorgaben von 5 % und 14,3 %. Zudem verdoppeln sich diese Vorgaben im Rahmen der «Gone-Concern»-Anforderungen; die zusätzlichen Mittel sind in Form von Bail-in-Instrumenten und Eigenkapital beizubringen. Die Einführung sämtlicher Anforderungen erfolgt ab sofort linear und wird bis Ende 2019 abgeschlossen.

Neben den Eigenkapitalanforderungen müssen die beiden Grossbanken bis zum 31. Dezember 2019 wirksame Notfallpläne («Recovery and Resolution Plans») vollständig umgesetzt haben. Bei den nicht global systemrelevanten Banken ist die Ausgestaltung ihrer Notfallpläne im Falle einer Einstellung der Geschäftstätigkeit noch offen. Der konkrete Bedarf an «Gone-Concern»-Anforderungen für diese Banken wird Gegenstand des nächsten Evaluationsberichts des Bundesrats sein, der bis Ende Februar 2017 zu verabschieden ist.

Alle genannten Neuerungen wurden im Rahmen der geplanten Überarbeitung der Bankenverordnung und der Eigenmittelverordnung eingeführt, zu denen Anfang 2016 eine Anhörung stattfand. Da kein Mitglied der VSPB als «too big to fail» gilt, verzichtete die Vereinigung auf eine Stellungnahme; sie steht aber hinter diesen Massnahmen, denn sie machen den Finanzplatz sicherer.

Man sollte dabei nicht vergessen, dass die zukünftige Schweizer Regelung (zurzeit) strenger ist als diejenige der anderen Finanzplätze. Grundsätzlich haben die UBS und die Credit Suisse aufgrund ihres wirtschaftlichen Gewichts in der Schweiz die neuen Vorgaben akzeptiert; immerhin entfällt nahezu die Hälfte der Bilanzsumme aller Schweizer Banken auf diese beiden Institute. Dennoch können die Diskussionen zur TBTF-Problematik noch nicht ad acta gelegt werden – weder in der Schweiz noch im Ausland.

Liquidität der Banken

Im Zentrum der Liquiditätsregulierung stehen die kurzfristige Liquiditätsquote («Liquidity Coverage Ratio» oder LCR) sowie die strukturelle Liquiditätsquote («Net Stable Funding Ratio» oder NSFR). Mit diesen beiden Konzepten werden unterschiedliche Zielsetzungen verfolgt, die einander aber ergänzen. Die LCR dient zur kurzfristigen Verstärkung des jeweiligen Liquiditätsrisikoprofils der Banken. Sie sollen über einen ausreichend hohen Bestand an qualitativ hochwertigen liquiden Aktiva verfügen, um eine schwere Liquiditätskrise während mindestens eines Monats zu meistern. Die NSFR soll die Widerstandskraft der Banken über einen längeren Zeitraum fördern.

Seit dem 1. Januar 2015 sind die Banken aufgrund des FINMA-Rundschreibens 2015/2 «Liquiditätsrisiken – Banken» verpflichtet, jeden Monat ihre LCR zu veröffentlichen. Im Jahr 2016 muss die LCR der nicht systemrelevanten Banken 70 % betragen; bei den Mitgliedern der VSPB liegt sie deutlich über 100 % und unterliegt relativ geringen Schwankungen.

Im April 2016 hat die FINMA die Einführung der LCR evaluiert, um herauszufinden, ob an den derzeit geltenden Vorschriften für die Banken der Kategorien 3 bis 5 Verbesserungen vorgenommen werden könnten. Für die VSPB war diese Evaluation Anlass, um auf drei verbesserungswürdige Punkte hinzuweisen:

- Jede Bank hat zur Bestimmung der von ihr zu haltenden erstklassigen liquiden Aktiven eigene Analysen vorzunehmen. Aus Kohärenzgründen wäre es wünschenswert, dass die FINMA bzw. die SIX Group eine Klassifizierung herausgibt, die für alle Banken Gültigkeit hat.
- Ferner wäre es wünschenswert, wenn Domizilgesellschaften, Stiftungen und Trusts im Hinblick auf das Mittelabflussrisiko als natürliche Personen behandelt würden, indem man diese Strukturen als Einlagen von Nicht-Finanzinstituten betrachtet.
- Die Banken müssen monatlich ihre konsolidierte LCR offenlegen. In operativer Hinsicht stellt dies eine schwere Belastung dar. Wünschenswert wäre es, die Frequenz der LCR-Offenlegungen auf diejenige des konsolidierten Eigenkapitals abzustimmen.

Im Weiteren wird seit dem 31. Dezember 2014 bei den grössten Banken ein Test-Reporting zur NSFR durchgeführt. Dieses wird ab Mitte 2016 auf alle Banken ausgedehnt. Die auf diesem Wege erworbenen Erfahrungen werden als Grundlage für die Einführung der NSFR in der Schweiz ab dem 1. Januar 2018 gemäss dem Fahrplan des Basler Ausschusses dienen.

Offenlegung durch die Banken

Ende 2015 veröffentlichte die FINMA das Rundschreiben 2016/1 «Offenlegung – Banken». Es ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten und löst das gleichnamige FINMA-Rundschreiben 2008/22 stufenweise ab. Das neue Rundschreiben regelt die Offenlegungspflichten der Banken hinsichtlich ihrer Eigenmittel und ihrer Liquidität unter Berücksichtigung ihrer Grösse. Rund 10 % der Schweizer Banken, d. h. die grössten unter ihnen, müssen künftig sämtliche internationalen Offenlegungsstandards einhalten. Die kleineren Bankinstitute sind grundsätzlich ebenfalls zur Einhaltung dieser Standards verpflichtet. Die ihnen gewährten Übergangsfristen sind allerdings länger; zudem sind der Umfang und die Frequenz der Offenlegungen weniger hoch. Mit der Anpassung des Rundschreibens an die internationalen Standards lassen sich nunmehr angemessene Risikovergleiche zwischen Banken durchführen. Diese Anforderungen sind Teil des Regulierungsrahmens Basel III.

Anlässlich der Anhörung zum Rundschreiben 2016/01 äusserte die VSPB gegenüber der FINMA folgende Wünsche:

- Erneute Prüfung der umfassenden Anwendung aller Standards auf Banken der Kategorie 3;
- Verringerung der Offenlegungshäufigkeit bestimmter Angaben für nicht systemrelevante Banken;
- Einheitliche Verlängerung der Frist für die Umsetzung dieses Rundschreibens.

In der definitiven Fassung des FINMA-Rundschreibens wurde diesen Forderungen nicht Rechnung getragen. Die FINMA beschränkte sich darauf, für die einzelnen Überwachungsklassen unterschiedliche Übergangsfristen festzulegen.

Auch in Zukunft wird die VSPB darauf bestehen, dass unterschiedliche Geschäftsmodelle und Risikostrukturen der einzelnen Banken im Rahmen einer differenzierten und verhältnismässigen Regulierung berücksichtigt werden. In ihrem letzten Jahresbericht (S. 32) anerkennt auch die FINMA, dass in dieser Hinsicht Handlungsbedarf besteht. In der Praxis tut sie sich damit allerdings schwer.

Corporate Governance der Banken

Die FINMA befasst sich derzeit mit der Revision und Modernisierung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Corporate Governance sowie die internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme der Banken. In diesem Zusammenhang unterzieht sie ihren Entwurf eines Rundschreibens «Corporate Governance – Banken», welches das Rundschreiben 2008/24 «Überwachung und interne Kontrolle Banken» ersetzen soll, vom 1. März bis 13. April 2016 einer Anhörung.

Trotz der im Vorfeld geführten Gespräche mit Vertretern der Banken berücksichtigt die FINMA die unterschiedlichen Arten von Banken nicht länger, sondern versucht, ein Einheitsmodell durchzusetzen. Die Privatbankiers und die Privatbanken in Form einer Kommanditaktiengesellschaft (KmAG) sind von diesen Änderungen besonders betroffen.

Im Entwurf des Rundschreibens wird nicht genügend zwischen den einzelnen Arten von Banken unterschieden, obwohl gerade ihre Diversität die Reichhaltigkeit des Finanzplatzes Schweiz ausmacht. Zudem geht der Entwurf derart ins Detail, dass er eher dem materiellen Recht als dem Aufsichtsrecht zuzuordnen ist. Der Inhalt des Rundschreibens ist somit gründlich zu überarbeiten. Daher setzt sich die VSPB dafür ein, dass eine zweite Version des Rundschreibens, die folgenden Punkten Rechnung trägt, zur Anhörung gelangt:

- Der derzeitige Entwurf berücksichtigt weder die Rechtsstruktur der einzelnen Banken noch die Rolle und die Funktionen der Allein- oder Mehrheitseigentümer. Die für die

Privatbankiers vorgesehenen Erleichterungen wurden gestrichen, sollten jedoch beibehalten werden.

- Das Rundschreiben trägt den spezifischen Bedürfnissen von Bankengruppen in Form einer KmAG nicht Rechnung. Tatsächlich verfügen KmAG nicht über ein Organ, das die oberste Leitung, die Aufsicht und die Kontrolle auf sich vereinigt. Diese Funktionen werden durch den Verwaltungsrat (oberste Leitung und Aufsicht) und die Revisionsstelle (Kontrolle) wahrgenommen. Die Holdings von als KmAG strukturierten Bankengruppen sollten daher ausdrücklich von den meisten Corporate-Governance-Klauseln freigestellt werden.
- Die im Juli 2015 vom Basler Ausschuss herausgegebenen «Corporate Governance Principles for Banks» bilden einen strukturierten, klaren und ausreichend detaillierten Rahmen. Der Entwurf sollte sich enger an diesen Grundsätzen orientieren.
- Der Entwurf führt Bestimmungen ein, welche die Grenzen zwischen Aufsicht und Kontrolle verwischen und somit das gewünschte Gleichgewicht zwischen der für die oberste Leitung zuständigen Stelle und der Geschäftsleitung stören.
- Die zur Festlegung der Anforderungen an die Mitglieder der Organe verwendeten Qualifikationen sind nicht präzise genug.
- Die Bestimmungen zur Offenlegung tragen der Art der Bank, ihrem Status oder der Art ihrer Finanzierung nicht Rechnung. Sie gehen somit deutlich über die vom Basler Ausschuss festgelegten Grundsätze hinaus.
- Der Entwurf soll am 1. Juli 2016 in Kraft treten, was eine viel zu kurze Anpassungsfrist zur Folge hat. Sie sollte mindestens bis zum 1. Januar 2017 verlängert werden.

Video- und Online-Identifizierung

Am 18. März 2016 ist ein neues FINMA-Rundschreiben (2016/07 «Video- und Online-Identifizierung») in Kraft getreten, das die Regulierung mit den technologischen Entwicklungen im Bereich Kundenidentifikation in Einklang bringen und die Hürden für Fintech abbauen soll.

Unter bestimmten Bedingungen kann ein Finanzintermediär Neukunden über Video identifizieren und auf diesem Wege eine Geschäftsbeziehung aufnehmen. Die FINMA stellt damit die so erfolgte Identifizierung der Vertragspartei mit der persönlichen Vorsprache gleich. Die VSPB begrüsst diese Entwicklung, da sie einen Schritt in die richtige Richtung darstellt. Da die Mitgliedsbanken der VSPB einen stark international geprägten Kundenstamm aufweisen, stellen diese neuen technologischen Wege der Interaktion einen nicht zu vernachlässigenden Vorteil dar. Das neue Rundschreiben sieht allerdings ein Identifikationsverfahren mit zu vielen zusätzlichen Prüfungen vor.

Es sollte im Hinblick auf die Branchenbedürfnisse schlanker gestaltet werden. Die Nützlichkeit dieser Vorschriften wird ferner auch durch die Auflage eingeschränkt, dass die erste Überweisung nach einer Online-Identifikation aus der Schweiz zu erfolgen hat.

Kollektive Kapitalanlagen

Es sei daran erinnert, dass die neue Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV-FINMA) per 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist. Auch die Übergangsfristen für die Umsetzung der revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) und der zugehörigen Verordnung (KAV) sowie die Selbstregulierungsnormen der Swiss Fund & Asset Management Association (SFAMA) sind 2015 abgelaufen.

Die KKV-FINMA wurde vollständig überarbeitet. Anpassungen erfuhren insbesondere die Modelle für die Risikomessung bei Derivaten sowie die Bestimmungen über die Buchführung, die Rechnungslegung und die Bewertung. Zudem umfasst sie nun einheitliche Anforderungen an die Verwaltung und Verwahrung von Sicherheiten, an die Steuerung und Kontrolle der Risiken sowie an die Delegation von Aufgaben.

Für die betroffenen Institute galt eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2016. Seither sind die Bestimmungen zu den Risiken und Sicherheiten und die Anforderungen zur Bewertung der Risiken derivativer Finanzinstrumente einzuhalten. Die Depotbanken von Anlagefonds waren ebenfalls gehalten, ihre entsprechenden internen Weisungen innerhalb der genannten Frist umzusetzen.

Die KKV-FINMA schreibt vor, dass die Fondsunterlagen bis zum 1. Januar 2017 anzupassen sind. Neu sind die delegierten Aufgaben in der Dokumentation sowie die Grundsätze für eine allfällige Weiterdelegation und die Anforderungen bei der Delegation ins Ausland zu nennen.

Die Revision der Verordnung geht somit mit einer umfassenden Überarbeitung der internen Verfahren und Weisungen durch die anvisierten Akteure einher, die sie noch bis Ende 2016 beschäftigen dürfte.

Die Transparenzrichtlinie der SFAMA hatte eine Anpassung der Fondsunterlagen an die neuen Transparenzvorschriften bis zum 1. Juni 2015 (ausländische Fonds) bzw. bis zum 31. August 2015 (Schweizer Fonds) zur Folge.

Das KAG führte ferner zu umfangreichen Änderungen der Richtlinien für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz. Infolgedessen und infolge der in Kraft getretenen SFAMA-Richtlinie über den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen mussten sämtliche Vertriebsvereinbarungen per 30. Juni 2015 entsprechend angepasst werden.

Die betroffenen Institute hatten zudem bis zum 31. Dezember 2015 Zeit, um die Umsetzung der neuen Verhaltensregeln der SFAMA in ihre internen Weisungen aufzunehmen.

Ferner sollte man nicht vergessen, dass im Jahr 2015 auch die revidierten SFAMA-Richtlinien für die Immobilienfonds und zur Berechnung und Offenlegung der Total Expense Ratio (TER) in Kraft getreten sind. Und schliesslich wird die neue Version der SFAMA-Richtlinien für die Bewertung des Vermögens von kollektiven Kapitalanlagen per 1. Juli 2016 in Kraft treten.

INTERNATIONAL

Europäische Regulierung der Finanzdienstleistungen und ihre Folgen für die Schweiz

Die Entwicklung der Regulierung von Finanzdienstleistungen in Europa ist für die Schweiz von grosser Wichtigkeit. Der Zugang zu den europäischen Märkten ist eng an die Äquivalenz der schweizerischen Gesetzgebung mit derjenigen in der Europäischen Union (EU) gebunden. Unser Land arbeitet von Fall zu Fall an der Umsetzung von Regulierungen, die mit denjenigen der EU äquivalent sind. Andernfalls würden die in der Vermögensverwaltung tätigen Schweizer Banken an Wettbewerbsfähigkeit verlieren und die Schweizer Finanzplatzinfrastruktur würde vom europäischen Markt abgekoppelt. Für die Finanzbranche ist es daher äusserst wichtig, die europäische Regulierung genau zu verfolgen.

Die europäischen Regulierungsvorhaben für den Derivatehandel und die Infrastruktur der Finanzmärkte sind grösstenteils abgeschlossen oder zumindest weit fortgeschritten. In diesem Zusammenhang ist die «European Market Infrastructure Regulation» (EMIR) am 16. August 2012 in Kraft getreten, gefolgt von zahlreichen delegierten Verordnungen. Ab dem 21. Juni 2016 ist das zentrale Clearing Pflicht, zunächst für bestimmte Zinsderivate und anschliessend stufenweise auch für Kreditderivate. Die ESMA sieht in diesem Stadium nicht vor, das zentrale Clearing auch für Aktienderivate oder Devisenderivate durchzusetzen.

Weitere massgebende europäische Rechtstexte sind die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente («Markets in Financial Instruments Directive II» bzw. MiFID II) und ihre Durchführungsbestimmungen («Markets in Financial Instruments Regulation» bzw. MiFIR) sowie die Regeln über Zentralverwahrer («Central Securities Depositories Regulation» bzw. CSDR). Die für die Umsetzung dieser Texte massgeblichen technischen Standards werden derzeit noch von der ESMA ausgearbeitet.

Die Frage, wann MiFID II und MiFIR in Kraft treten sollen, stand in den letzten Monaten im Mittelpunkt der Diskussionen. Am 10. Februar 2016 liess die Europäische Kommission wissen, dass sie einen einjährigen Aufschub befürworte. Nach ihrer Ansicht stellt die Umsetzung der genannten Standards die Aufsichtsbehörden und die Marktakteure vor aussergewöhnliche technische Herausforderungen, die es zu berücksichtigen gilt. Daher sollte das Europäische Parlament das Inkrafttreten dieser Richtlinien auf den 3. Januar 2018 verschieben.

Die schweizerischen Entwürfe für das FIDLEG und das FINIG beruhen grösstenteils auf diesen Bestimmungen (vgl. S. 10). Mit einer späteren Einführung in Europa gewinnt die Schweiz Zeit, um ihre Gesetzesentwürfe abzuschliessen und umzusetzen. Obwohl zahlreiche Akteure mit unterschiedlichen

Auffassungen an diesen Projekten beteiligt sind, dürften die eidgenössischen Räte die betreffenden Gesetzestexte bis Ende 2016 verabschieden, sodass sie per 1. Januar 2018 in Kraft treten könnten.

Marktzugang

Der Zugang zu ausländischen Märkten und insbesondere den Märkten der Europäischen Union (EU) zählt zu den Prioritäten der VSPB. Die Kundschaft der schweizerischen Privatbanken befindet sich grösstenteils im Ausland. Die Mitglieder der VSPB sind somit in erster Linie Exportunternehmen. Daher verlangen sie nachdrücklich eine Verbesserung des Zutritts zu den ausländischen Märkten und damit verbunden eine ausreichende Rechtssicherheit. Es ist eine Tatsache, dass die Kunden heute weniger häufig in die Schweiz kommen. Zudem haben sich die Rahmenbedingungen für grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen in den letzten Jahren auf der ganzen Welt verschärft. Zahlreiche Länder haben die Möglichkeiten ausländischer Finanzdienstleister zur Akquisition von Neukunden bzw. zu Dienstleistungen für bestehende Kunden eingeschränkt. Diese Hürden sorgen dafür, dass die Schweizer Banken in diesen Ländern deutlich weniger effizient arbeiten als ihre Konkurrenten vor Ort. Der Marktzugang liesse sich allenfalls über die Eröffnung von Tochtergesellschaften regeln. Diese Lösung ist allerdings kostspielig und liegt nicht im Interesse der Schweiz, da hier Arbeitsplätze und Steuererträge verloren gehen würden. Da der Marktzugang im Ausland für die Schweizer Banken erfolgskritisch ist, lässt sich seine Verbesserung nicht umgehen.

Drei Ansätze sind in diesem Zusammenhang denkbar: der Abschluss bilateraler Verträge, ein Vorgehen nach dem Äquivalenzprinzip mit der EU und der Abschluss eines Finanzdienstleistungsabkommen mit der EU.

Bilaterale Verträge

Mit diesem Ansatz strebt die Schweiz direkt bei einzelnen Ländern erleichterte Marktzugangsbedingungen oder zumindest eine Verstärkung der Rechtssicherheit in grenzüberschreitenden, von der Schweiz aus getätigten Geschäften an. Derartige Verträge vereinfachen die Beziehungen mit Kunden, die in den betreffenden Ländern ansässig sind. Im Gegenzug haben die Schweizer Finanzdienstleister die Gesetze des jeweiligen Partnerlandes einzuhalten. Dieser Ansatz ist praktikabel, solange man sich auf einige wenige Länder beschränkt. Sobald aber eine gewisse Anzahl bilateraler Verträge vorliegt, gestaltet sich die Umsetzung derart komplex, dass der Ansatz zum Problem werden dürfte. Langfristig ist dies somit keine befriedigende Lösung.

Als Beispiel für einen bilateralen Vertrag lässt sich der Vertrag vom 15. August 2013 zwischen der Schweiz und Deutschland nennen, der am 16. Juli 2015 in einer Ausführungsvereinbarung zwischen den beiden Aufsichtsbehörden präzisiert wurde. Dieser Vertrag besagt, dass die

Schweizer Banken in Deutschland grenzüberschreitende Dienstleistungen direkt aus der Schweiz heraus anbieten dürfen, d. h. dass sie vor Ort nicht physisch präsent sein müssen (vereinfachtes Freistellungsverfahren). Die erforderliche Einhaltung der deutschen Rechtsvorschriften zum Verbraucherschutz und zur Bekämpfung der Geldwäscherei lässt sich jedoch nicht ohne Weiteres in die Praxis umsetzen und stellt eine nicht zu vernachlässigende Auflage dar.

Zudem möchte die Schweiz die derzeit geltenden Marktzugangsregeln beibehalten, die im Rahmen der Quellensteuerabkommen mit Österreich und Grossbritannien vereinbart wurden. Die Schweiz führt auch technische Gespräche zur Vereinfachung bzw. Verbesserung des Marktzugangs in Frankreich und Italien. Zudem sucht sie mit den Niederlanden und mit Spanien den Dialog über die Frage des Marktzugangs. Allerdings fehlt es in diesen beiden Ländern an politischem Willen, sodass die Verhandlungen nur stockend vorankommen. In diesem Kontext nimmt die Gegenseite häufig die Frage der Personenfreizügigkeit zum Vorwand, um die Verhandlungen nicht weiter voranzutreiben.

Im Rahmen des Informationsaustauschs in Steuersachen (AIA) sieht der Bundesrat vor, das Thema des Marktzugangs mit denjenigen Parteien aufzugreifen, denen die Schweiz den AIA anbietet. Der grösste Teil der Anfang 2016 mit verschiedenen Ländern unterzeichneten gemeinsamen Erklärungen (vgl. S. 46) verspricht zwar, den Dialog zum Thema Finanzdienstleistungen aufzunehmen. Allerdings blieben diese Versprechungen bis anhin ohne konkrete Ergebnisse. Die VSPB ist sich bewusst, dass es nicht einfach ist, einen internationalen Standard anzubieten und dafür Gegenleistungen zu erhalten. Man sollte aber nicht vergessen, dass es kaum logisch wäre, ein umfassendes System zum Austausch von Informationen aufzubauen, wenn die betreffenden Kunden von der Schweiz aus nicht bedient werden können.

Äquivalenzprinzip der EU

Der zweite Ansatz beruht auf dem Prinzip der Äquivalenz mit der EU. Für die Schweiz ist dieser zweite Ansatz ausserordentlich wichtig, da er in der Praxis deutlich effizienter ist als der erste. Es geht darum, die Regulierung in der Schweiz so zu gestalten, dass sie mit der EU-Regulierung vergleichbar ist. Die Europäische Kommission entscheidet über die Vergleichbarkeit der Regulierung und Aufsicht der Finanzmärkte, wobei sich ihre Entscheidungen nicht ohne Weiteres voraussagen lassen. Im Rahmen der neuen Architektur des Finanzmarktrechts in der Schweiz (vgl. S. 10) ist Wert darauf zu legen, dass die betreffenden Bestimmungen die Äquivalenzkriterien der EU erfüllen.

In zwei Bereichen hat die EU die Äquivalenz bereits bestätigt: Das schweizerische Versicherungsaufsichtssystem ist der Richtlinie «Solvency II» gleichgestellt, und die Aufsicht über die zentralen Gegenparteien erfüllt die Vorgaben von EMIR. In einem weiteren Bereich nähern sich die Schweizer Vorschriften der Äquivalenz mit der EU an: Im Rahmen der Richtlinie über die

Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) hat die ESMA eine positive Empfehlung zur Erweiterung des «Europapasses» für Nicht-UCITS-Fonds auf die Schweiz sowie Guernsey und Jersey abgegeben. Leider wird die Kommission keinerlei Bewilligung erteilen, bevor nicht auch Dossiers mit anderen Ländern geregelt sind. Bei der Anerkennung der Äquivalenz handelt es sich um politische Entscheide. Die Tatsache, dass diese spezifische Äquivalenz auf technischer Ebene bereits vorab anerkannt wurde, belegt jedoch, dass die EU einen pragmatischen Ansatz verfolgt und ein Gesetz als gleichwertig anerkennt, das zwar mit ihren Vorschriften nicht identisch ist, aber die gleichen Grundsätze anwendet und die gleichen Ergebnisse erzielt. Das FIDLEG und das FINIG sollen nun für Äquivalenz mit MiFIR sorgen, sodass professionelle Kunden mit Sitz in der EU uneingeschränkt von der Schweiz aus bedient werden können.

Finanzdienstleistungsabkommen mit der EU

Die beiden oben dargestellten Ansätze stellen zwar eine Verbesserung des Marktzugangs für die Schweizer Banken dar, erfordern aber auch grosse Anstrengungen und zahlreiche Verhandlungen. Ein dritter Ansatz besteht darin, ein Finanzdienstleistungsabkommen mit der EU abzuschliessen. Ein solches Abkommen würde den Schweizer Finanzdienstleistern einen Marktzugang gewähren, der demjenigen ihrer europäischen Mitbewerber entspricht. Zudem würde es langfristig für grösstmögliche Rechtssicherheit sorgen. Der Abschluss eines solchen Abkommens ist aber nicht möglich, solange die politisch vorrangigen bilateralen Fragen nicht gelöst sind: die Personenfreizügigkeit und die institutionellen Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU. Zudem stösst eine Übernahme des in der EU geltenden gemeinschaftlichen Besitzstands (acquis communautaire) in der Schweiz nicht auf uneingeschränkte Akzeptanz.

Die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU haben sich mit der Annahme der «Masseneinwanderungsinitiative» am 9. Februar 2014 massiv verschlechtert. Seither sucht der Bundesrat nach einer Konsenslösung, die sowohl der Bundesverfassung als auch dem Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU Rechnung trägt. Eine solche Lösung würde den bilateralen Weg sicherstellen und die Rechtssicherheit als wesentlichen Attraktivitätsfaktor der Schweiz wieder herstellen. Zudem ist sie für die Privatbanken unmittelbar wichtig, denn diese sind auf die besten Berufsleute angewiesen. Die Nationalität dieser Mitarbeitenden spielt dabei keine Rolle, geht es doch darum, die internationale Kundschaft zufriedenstellend zu bedienen. In dieser Hinsicht unterscheiden sich die Banken nicht von der restlichen Wirtschaft.

Am 4. Dezember 2015 fällte der Bundesrat einen Vorentscheid und sprach sich für eine Schutzklausel aus. Damit setzte er eindeutig auf eine sowohl für die Schweiz als auch für die EU tragbare Lösung. Da mit der EU keinerlei Vereinbarungen abgeschlossen werden konnten – nicht zuletzt, weil die EU das Ergebnis des «Brexit»-Referendums abwartet, bevor sie mit der Schweiz Verhandlungen aufnimmt – hat der Bundesrat seinen Gesetzesentwurf über die Steuerung der

Zuwanderung am 3. März 2016 vorgestellt. Das geplante Gesetz soll die Zuwanderung über eine einseitige Schutzklausel steuern: Wird ein bestimmter Schwellenwert überschritten, muss der Bundesrat jährliche Höchstzahlen festlegen. Nach wie vor hofft der Bundesrat aber auf eine bilaterale Lösung mit der EU. Er geht davon aus, dass sich nach der «Brexit»-Abstimmung vom 23. Juni 2016 ein Verhandlungsfenster öffnen wird.

Die zweite, für allfällige bilaterale Abkommen mit der EU massgebende Frage betrifft die institutionellen Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU. Die derzeit geltenden Abkommen sind statischer Art, obwohl sich das Gemeinschaftsrecht laufend weiterentwickelt. Die EU verlangt eine Anpassung oder zumindest eine dynamische Auslegung dieser Abkommen. Die Diskussionen über die technischen Modalitäten stehen vor ihrem Abschluss (selbst wenn die Rolle des Europäischen Gerichtshofs in Streitfällen noch nicht eindeutig geregelt ist). Sowohl in der Schweiz als auch in der EU dürfte es aber deutlich schwieriger sein, Akzeptanz auf politischer Ebene zu erzielen.

Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Umsetzung der FATF-Empfehlungen

Am 12. Dezember 2014 beschloss das Parlament die Umsetzung der im Jahr 2012 revidierten Empfehlungen der Financial Action Taskforce (GAFI/FATF). Das entsprechende Rahmengesetz umfasst auch die Anpassung verschiedener Bundesgesetze und wurde in zwei Phasen eingeführt. Die Anpassungen des Obligationenrechts sind im Juli 2015 in Kraft getreten, diejenigen des Zivilgesetzbuchs, des Strafgesetzbuchs, des Steuerstrafrechts und des Geldwäschereigesetzes am 1. Januar 2016.

Unter den seit Anfang 2016 geltenden Bestimmungen finden sich zwei neue Steuerdelikte als Vortaten zur Geldwäscherei:

- Bei der Direktbesteuerung gilt die Abgabe von gefälschten Urkunden an die Steuerverwaltung und die effektive Hinterziehung von mindestens 300 000 Franken pro Steuerperiode als Vortat zur Geldwäscherei. In diesem Zusammenhang muss hervorgehoben werden, dass die 300 000 Franken an umgangenen Steuerbeträgen nur eine von mehreren Voraussetzungen für ein qualifiziertes Steuerdelikt darstellen. Obwohl es der Einfachheit halber zulässig ist, den Maximalsteuersatz eines Landes anzuwenden, sollte das Steuerrecht des Wohnsitzlandes des Kunden nicht systematisch zur Anwendung gelangen. Stattdessen sollte zunächst geprüft werden, ob allenfalls eine Urkundenfälschung vorliegt und ob die betreffenden Unterlagen bei der Steuerverwaltung eingereicht wurden.
- Bei den indirekten Steuern wird in erster Linie das weiter gefasste Konzept des arglistigen Steuerbetrugs angewendet. Hierbei muss es sich entweder um gewerbsmässige Taten oder Taten mit Beihilfe Dritter handeln, die «in besonders erheblichem Umfang» einen Vorteil verschaffen. Es wird Sache der Rechtsprechung sein, diesen neuen Begriff des besonders erheblichen Vorteils zu quantifizieren.

Die VSPB legt Wert darauf, dass der Finanzsektor zu einem kohärenten und vernünftigen Umgang mit der Prüfung von Steuerdelikten als Vortaten zur Geldwäscherei findet.

Die Verabschiedung des erwähnten Rahmengesetzes hatte auch die Anpassung von vier Verordnungen zur Geldwäscherei zur Folge, die alle am 1. Januar 2016 in Kraft getreten sind.

Die GwV-FINMA gibt den FATF-Empfehlungen eine konkrete Form und trägt dabei sowohl der Anpassung des Geldwäschereigesetzes als auch den Änderungen der internationalen Standards Rechnung. Diese revidierte Verordnung enthält zahlreiche Anpassungen. Zu nennen sind unter anderem:

- Die an einem operativ tätigen Unternehmen wirtschaftlich berechtigten natürlichen Personen müssen systematisch festgestellt werden. Dafür wird der Begriff des «Kontrollinhabers» verwendet.
- Die Verordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen Herausgeber von Zahlungsmitteln für den bargeldlosen Zahlungsverkehr und Institute gemäss dem Kollektivanlagegesetz (Fondsleitungen, Investmentgesellschaften und Vermögensverwalter) von vereinfachten Sorgfaltspflichten profitieren.
- Die Bestimmungen zu den neuen Zahlungsmethoden wurden überarbeitet und tragen nun weitgehend der zunehmenden Digitalisierung des Zahlungsverkehrs Rechnung. So können neu beispielsweise Zahlungsmittel zum bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen an Händler in der Schweiz bis zu 5 000 Franken pro Monat und 25 000 Franken pro Jahr ohne formelle Identifizierung des Kunden angeboten werden.
- Im Zusammenhang mit dem neuen qualifizierten Steuerdelikt als Vortat zur Geldwäscherei erlaubt die GwV-FINMA, auf den Maximalsteuersatz des Landes des Steuerdomizils der Kundin oder des Kunden abzustellen. Die grossen Treuhandgesellschaften lehnen es allerdings ab, diese Maximalsteuersätze in Form einer Liste zu veröffentlichen, um Haftungsrisiken zu vermeiden, falls diese Listen nicht dem aktuellen Stand entsprechen.
- Der Artikel 10 der GwV-FINMA bezieht sich auf die Auftraggeber bei Zahlungsaufträgen und bestätigt, dass der Begriff Auftraggeber gemäss FATF-Definition den Inhaber des Kontos bezeichnet, von welchem eine Geldsumme abgebucht wird.

Die revidierte Version der Geldwäschereiverordnung (GwV) umfasst nun auch die Anforderungen an die Tätigkeit als gewerbsmässiger Finanzintermediär sowie die neuen Sorgfalts- und Meldepflichten der Händler, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Barbeträge von über 100 000 Franken entgegennehmen.

Die Handelsregisterverordnung verpflichtet kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen neu zu einem Handelsregistereintrag. Es gilt eine fünfjährige Übergangsfrist, die im Jahr 2020 abläuft. Andernfalls können derartige Stiftungen nicht als juristische Personen angesehen werden.

Schliesslich wurde auch die Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) revidiert, welche Verdachtsmeldungen der Finanzintermediäre bezüglich Geldwäscherei, Gelder krimineller Organisationen und Terrorismusfinanzierung entgegennimmt und an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt. Sie trägt nun dem neuen Meldesystem Rechnung.

Nach dem alten System wurde bei Verdacht Meldung an die MROS erstattet und zugleich wurden die entsprechenden Guthaben automatisch während fünf Bankwerktagen gesperrt. Anschliessend entschied die zuständige Strafverfolgungsbehörde über eine allfällige Weiterführung der Sperrung, falls sich der Verdacht bestätigte. Anderenfalls wurde die Sperrung aufgehoben. Seit dem 1. Januar 2016 ist die MROS-Meldung ausser in bestimmten Fällen von Terrorismusfinanzierung nicht

länger mit einer Sperrung der Guthaben verknüpft. Erst wenn die MROS beschliesst, ein Dossier an die Strafverfolgungsbehörde weiterzuleiten, werden die betreffenden Guthaben automatisch während fünf Bankwerktagen gesperrt. Die Strafverfolgungsbehörde entscheidet anschliessend, ob die Sperrung weiterzuführen ist.

Noch zögern einige Banken nach einer MROS-Meldung mit der Ausführung von Kundenaufträgen, aber das neue Gesetz räumt jeden Zweifel aus: Ab 2016 können diese Gelder ins Ausland fliessen; die MROS wird die entsprechenden Meldestellen in den betreffenden Ländern darüber informieren. Eine Verurteilung wegen Geldwäscherei sollte in derartigen Fällen nicht erfolgen können, da die Finanzintermediäre von Gesetzes wegen eindeutig verpflichtet sind, die Aufträge ihrer Kunden auszuführen.

FATF-Länderexamen der Schweiz

Im Juni 2015 veröffentlichte der Bundesrat seinen ersten Bericht über die nationale Beurteilung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken⁵. Dieser Bericht kommt zum Schluss, dass das gesetzliche Dispositiv den aktuellen Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken insgesamt angemessen Rechnung trägt und den internationalen Standards entspricht.

Damit ist das Problem aber nicht abschliessend behandelt. Das Dispositiv weist an verschiedenen Stellen noch Lücken auf: Ende 2015 veröffentlichte das EFD einen Bericht über Schliessfächer und deren Missbrauchsrisiken für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung; zudem erfolgen derzeit weitere spezifische Risikoanalysen zu Bestechungshandlungen und Betrug als Vortaten zur Geldwäscherei sowie zu Non-Profit-Organisationen. An ihrer Jahresmedienkonferenz im April 2016 hat die FINMA zudem erhöhte Geldwäschereirisiken festgestellt, die auf die jüngsten weltweiten Korruptionsaffären zurückgehen, in die auch Schweizer Banken involviert sind.

Die FATF setzt ihrerseits die Prüfung ihrer Mitglieder fort und dürfte im Oktober 2016 einen vierten Evaluationsbericht für die Schweiz veröffentlichen. Diese Institution will verifizieren, ob unser Land ihre 40 Empfehlungen tatsächlich in die Praxis umsetzt. Für unser Land ist diese Prüfung von entscheidender Bedeutung, denn sie belegt, dass sämtliche zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung angemessenen Präventions-, Aufdeckungs-, Melde- und Sanktionsmassnahmen ergriffen worden sind. In diesem Zusammenhang haben die Prüfer der FATF die Schweiz vom 25. Februar bis 11. März besucht und sich mit sämtlichen an der Bekämpfung der Geldwäscherei beteiligten Parteien getroffen. Es ist zu hoffen, dass ihnen die Besonderheiten des Schweizer Systems (dualistisches Bankenaufsichtssystem, keine direkte Aufsicht der unabhängigen Vermögensverwalter) klar geworden sind, ohne Vorurteile zu zementieren. Man sollte allerdings nicht vergessen, dass die Banken nur einen von verschiedenen

⁵ <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/42572.pdf>

Geschäftszweigen darstellen. Hinzu kommen unter anderem Freilager, Kunsthändler und Immobilienmakler: Die FATF evaluiert das Land an sich, nicht nur die Banken.

Parallel dazu arbeitet die FATF an einer Verstärkung ihrer Empfehlungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung. Angesichts der Bedrohungen durch «Daesh» steht insbesondere ihr Standard zur Bekämpfung der Finanzierung ausländischer terroristischer Aktivisten zur Debatte. Zudem hat die FATF ihre Empfehlung im Zusammenhang mit dem Missbrauch von Non-Profit-Organisationen konsolidiert. In diesen Punkten wird die Schweiz gegebenenfalls ihre eigenen Vorschriften weiter anpassen müssen.

Die VSPB verfolgt diese Entwicklungen mit grosser Aufmerksamkeit, da sie die Integration des Finanzplatzes Schweiz auf internationaler Ebene fördern sollten.

Revision der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken

Die von der SBVg revidierte Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 16) ist am 1. Januar 2016 nach mehreren Aufschieben in Kraft getreten. Ihre Richtlinien zur Selbstregulierung im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung entsprechen nun den internationalen Standards.

Die wesentliche Neuerung der VSB 16 besteht in der Feststellung des in diesem Fall als «Kontrollinhaber» bezeichneten wirtschaftlich Berechtigten an operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften. Als Kontrollinhaber gelten Personen, die mindestens 25 % der Stimmrechte oder des Kapitals halten, bzw. Personen, die eine Gesellschaft effektiv kontrollieren. Ersatzweise wird an deren Stelle die geschäftsführende Person festgestellt. Gesellschaften, die an einer Börse kotiert sind, Aufsichtsbehörden und Finanzintermediäre haben keine Erklärung über die Kontrollinhaber abzugeben.

Die obligatorische Dokumentation des Kontrollinhabers von operativ tätigen Gesellschaften kann mittels Formular K vorgenommen werden. Das Formular T bezieht sich auf Trusts und wurde ebenfalls angepasst, zudem besteht neu ein spezifisches Formular S für Stiftungen. Das Formular I deckt die aktuelle Praxis für «Insurance Wrappers» ab. Das Formular R für Konten im Namen von Rechtsanwälten wurde nicht in die VSB 16 übernommen, da im Zusammenhang mit FATCA Meinungsverschiedenheiten mit den USA bestehen. Ende Februar 2016 wurde mit den USA allerdings eine Einigung erzielt, sodass die FINMA in naher Zukunft eine neue Fassung des Formulars R genehmigen dürfte, die sich eng an die Fassung von 2003 anlehnt.

Kapitel 7 und 8 beziehen sich auf die Steuerpflichten und wurden bewusst nicht angepasst, da die VSB der Bekämpfung von Geldwäscherei dient. Die neuen steuerrechtlichen Verpflichtungen der

Schweizer Banken gehen dagegen nicht auf das GwG zurück, sondern auf internationale Vereinbarungen.

Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen

Um das internationale Ansehen der Schweiz zu wahren und im Bewusstsein, dass die Schweiz grosses Interesse daran hat, Potentatengelder vom Finanzplatz fernzuhalten, verabschiedete der Bundesrat am 21. Mai 2014 seine Botschaft zum Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen (SRVG). Das SRVG regelt die Sperrung, die Einziehung und die Rückerstattung von Potentatengeldern. Es vereinigt sämtliche in der Praxis bereits angewendeten Massnahmen in einem einzigen Rechtstext. Diese Massnahmen machen die Schweiz laut Transparency International auf diesem Gebiet zu einem der «progressivsten Länder der Welt».

Ein Jahr später, am 10. Juni 2015, verabschiedete der Nationalrat dieses Gesetz mit 136 gegen 54 Stimmen. Inhaltlich lässt es sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Bundesrat kann im Hinblick auf zukünftige Rechtshilfe präventiv die Sperrung von Mitteln mutmasslich krimineller Herkunft anordnen, sofern der betreffende Staat den Bestechungstatbestand eindeutig nachweist und die Interessen der Schweiz auf dem Spiel stehen.
- Eine vorherige Verurteilung des betreffenden Potentaten ist nicht erforderlich und die Mittel können eingefroren werden, wenn ein Regierungswechsel unvermeidlich scheint.
- Die Schweiz kann Bankdaten in Form eines Berichts an den betreffenden Staat übermitteln, damit er sein Rechtshilfeersuchen erhärten kann. Allerdings gelten dafür bestimmte Einschränkungen: Die MROS kann diese Informationen nicht übermitteln, wenn sie die körperliche Integrität der betreffenden Personen gefährden oder wenn es sich um einen gescheiterten Staat («Failed State») handelt.
- Die gesperrten Guthaben können im Rahmen eines vor Schweizer Gerichten geführten Verwaltungsverfahrens konfisziert werden, um die Rückgabe der Mittel an einen Potentaten bei einem Fehlschlag des Rechtshilfeverfahrens zu verhindern.
- Die Rückgabe der Mittel erfolgt im Rahmen von Programmen, welche die Lebensbedingungen der Bevölkerung vor Ort verbessern sollen. Der Bundesrat kann bis zu 2,5 % dieser Mittel als Entschädigung für die aufgelaufenen Kosten einbehalten.

Der Nationalrat wollte jedoch einen Teil der Bestimmungen verwässern. Er verlangte, dass die Beschlagnahmung der Guthaben innerhalb von 15 Jahren nach Begehen der widerrechtlichen Handlung zu erfolgen habe. Zudem wollte er die Anzahl Personen einschränken, deren Mittel gesperrt werden könnten, indem er den herkömmlichen Begriff «nahestehende Personen» mit ihren

in der Regel anerkannten Kreisen (PEP, Familienmitglieder von PEP und aus persönlichen oder geschäftlichen Gründen eng mit PEP verbundene Personen) durch den Begriff «nahestehende beteiligte Personen» ersetzt.

Am 24. September 2015 verabschiedete der Ständerat das Gesetz einstimmig, ohne die vom Nationalrat eingebrachten Änderungen zu berücksichtigen. Im Dezember 2015 schloss sich der Nationalrat dem Standpunkt des Ständerats und somit auch des Bundesrats an. Es wurde kein Referendum ergriffen, sodass das Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen (SRVG) bald in Kraft gesetzt werden dürfte. Für die VSPB ist massgebend, dass dieses Gesetz den Bundesrat verpflichtet, sich mit den anderen Finanzplätzen abzustimmen, bevor er Sperrungen vornimmt.

Harte Strafen für den Diebstahl von Bankdaten

Der Artikel 47 des Bankengesetzes, in dem das Bankgeheimnis festgeschrieben ist, wurde gestärkt, um Diebe von Bankdaten härter bestrafen zu können. Seit dem 1. Juli 2015 wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich *«ein ihm offenbartes Geheimnis weiteren Personen offenbart oder für sich oder einen anderen ausnützt.»* Wer sich auf diesem Wege einen Vermögensvorteil verschafft, kann mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden. Verstösse gegen das Bankgeheimnis, um einen Gewinn zu erzielen, gelten somit künftig als Straftaten, vor allem aber wurde die Definition des Verstosses auf Personen erweitert, die Datenhehlerei betreiben. Dies ist der Beweis, dass das Bankgeheimnis nach wie vor lebt und sogar stärker ist als früher, zumindest soweit es sich nicht um Steuerpflichten handelt.

Diese Vorschriften wurden übrigens auch in das Kollektivanlagegesetz und das Börsengesetz aufgenommen.

Am 27. November 2015 verurteilte das Bundesstrafgericht in Bellinzona den ehemaligen Informatiker von HSBC Schweiz, Hervé Falciani, nach seinem Versuch, bei seiner beruflichen Tätigkeit gestohlene Daten an ausländische Staaten zu verkaufen, zu fünf Jahren unbedingter Freiheitsstrafe wegen Wirtschaftsspionage. Falciani verzichtete darauf, gegen dieses Urteil Berufung einzulegen.

Aufgabe der Weissgeldstrategie

Die Weissgeldstrategie, wie sie in der Romandie verstanden wird (erweiterte Sorgfaltspflichten), gleicht einem wahren Seeungeheuer. Sie geht auf eine Idee von Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf aus dem Jahr 2012 zurück. Sie sprach sich damals für eine «Ausweitung der Sorgfaltspflicht der Finanzinstitute bei der Annahme von Geldern» aus, um von ihnen prüfen zu lassen, ob es sich um versteuerte Gelder handelt. Ein Jahr später, im März 2013, eröffnete der

Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf einer Revision des GwG, in der diese Idee konkreten Ausdruck fand. Angesichts der Protestwelle, die diesem Entwurf entgegenschlug, und nicht zuletzt angesichts der Umsetzung des AIA, der ihn unnötig machte, wurde das Verfahren sistiert. Der Entwurf wurde allerdings nicht aufgegeben: Im Jahr 2014 ging er in den Entwurf für ein Finanzinstitutsgesetz (FINIG) ein (vgl. S. 10) und sorgte auch hier für heftige Ablehnung, sodass die Behörden sich zu einem Rückzieher gezwungen sahen.

Die Weissgeldstrategie sollte sich allerdings noch einmal in einer neuen Form materialisieren: Am 5. Juni 2015 legte der Bundesrat dem Parlament unter dem Titel «Erweiterte Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Annahme nicht versteuerter Vermögenswerte» eine neue Anpassung des GwG vor, das soeben im Hinblick auf ein Inkrafttreten am 1. Januar 2016 revidiert worden war!

Kurz gesagt verlangte diese Anpassung von den Finanzintermediären, dass sie nach einer risikobasierten Prüfung die Annahme von Vermögenswerten ablehnen oder jegliche Geschäftsbeziehungen mit Neu- bzw. Bestandskunden abbrechen sollen, sofern sie annehmen müssen, dass diese Vermögenswerte nicht versteuert sind, und diese Kunden ihre Situation nicht regularisieren. Diese Vorschrift hätte auch bedeutet, dass die Finanzintermediäre die sich laufend ändernden Steuervorschriften aller betroffenen Länder im Detail kennen müssen. Zudem hätten sie Annahmen zur steuerlichen Situation ihrer Kunden oder zu ihren Absichten treffen müssen.

Mit der Erfindung von vagen Regeln, die der Schweiz von keiner internationalen Instanz vorgeschrieben werden, sabotierte der Bundesrat die Rahmenbedingungen für den Finanzplatz Schweiz. Glücklicherweise lehnten der National- und Ständerat es ab, auf diese neuerliche Revision des GwG einzutreten.

Für die VSPB ist dies ein erfreuliches Ergebnis; sie wird sich auch in Zukunft dagegen wehren, dass die Schweiz Regeln anwendet, die keinem internationalen Standard entsprechen. Es ist höchste Zeit, den Vorschlägen zu einem «Swiss finish» Einhalt zu gebieten, da sie die Rechtssicherheit in der Schweiz gefährden. Dies gilt insbesondere für die erweiterten Sorgfaltspflichten in Steuerfragen, da es jedem Land freisteht, «schwerwiegende Steuerstraftaten» zu definieren, die nach dem Rechtssystem in diesem Land aufzudecken sind. Mit der Umsetzung der im Jahr 2012 revidierten Empfehlungen der FATF (vgl. S. 24) hat die Schweiz genau dieses getan.

Steuerfragen

SCHWEIZ

Notwendigkeit eines ganzheitlichen Ansatzes für die inländische Zinsbesteuerung

Bereits im Jahr 1984 hatte die sozialdemokratische Partei der Schweiz versucht, die Tragweite des Bankgeheimnisses in Steuerfragen für Schweizer Kunden einzuschränken. Das Volk hatte die entsprechende Initiative aber mit grosser Mehrheit abgelehnt. Im Jahr 2013 überarbeitete das Eidgenössische Finanzdepartement die Vorlage und beantragte eine Revision des Steuerstrafrechts. Die empörten Reaktionen mündeten in die Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre», welche die bisher im Gesetz festgelegte Praxis in der Bundesverfassung verankern will. Derzeit wird ein Gegenvorschlag zu dieser Initiative ausgearbeitet, der bis Ende 2016 vorliegen dürfte (vgl. S. 34).

Ein weiteres Projekt, die Verrechnungssteuerreform (vgl. S. 34), fand in Wirtschaftskreisen ebenfalls kaum Anklang. Am 2. September 2014 hatte der Bundesrat eine Vernehmlassung über eine Reform der Verrechnungssteuer eröffnet, um den Schweizer Kapitalmarkt zu beleben und die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer zu stärken, da diese sich von in der Schweiz ansässigen Personen allzu leicht umgehen lässt. Der Bundesrat plädierte für den Übergang vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip.

Im Verlauf des Vernehmlassungsverfahrens erhoben sich zahlreiche kritische Stimmen, sodass der Bundesrat am 24. Juni 2015 klugerweise beschloss, die Verrechnungssteuerreform zu vertagen und die Ergebnisse der oben genannten Initiative abzuwarten. Am 4. November 2015 beschloss er zudem, die Revision des Steuerstrafrechts erst nach Bereinigung dieser beiden Fragen anzugehen. Somit zeichnen sich zwei mögliche Szenarien ab.

Wenn die Initiative – oder der Gegenvorschlag – angenommen wird, muss die Revision des Steuerstrafrechts aufgegeben werden. Die Aufhebung des Bankgeheimnisses bleibt für in der Schweiz ansässige Kunden in diesem Fall eine Ausnahme. Die Verrechnungssteuerreform wird dagegen erneut angegangen, aber in einem Punkt präzisiert: Die Banken können den Steuerbehörden nicht umfangreichere Informationen übermitteln als bis anhin.

Scheitern die Initiative und ihr Gegenvorschlag hingegen, wird man den Volksentscheid als Zustimmung zu einer Schwächung des Bankgeheimnisses in Steuersachen auslegen. In diesem Fall kann die Bundesverwaltung die Revision des Steuerstrafrechts vorantreiben (vgl. S. 36). Ihr Ziel

wird sein, das Bankgeheimnis in sämtlichen Fällen von Steuerhinterziehung aufheben zu können. Das Parlament hat dafür zu sorgen, dass sich diese Pläne innerhalb vernünftiger Grenzen halten. Wird diese Reform allerdings vorangetrieben, lässt sich eine Verrechnungssteuer für Schweizer Kunden nicht länger begründen. Für ausländische Kunden dagegen würde die Freistellung von der Zinsbesteuerung nach wie vor eine grosse Rolle spielen.

Die VSPB legt in jedem Fall – d. h. ungeachtet des Abstimmungsergebnisses – Wert auf ein kohärentes Steuersystem. Es sollte entweder Steuern oder Informationen vorsehen, nicht aber beides. Zudem sollte es die Erfüllung der Steuerpflichten dem Steuerpflichtigen überlassen. Die Banken können zusätzliche Sicherungssteuern (Verrechnungssteuer) erheben oder zusätzliche Informationen übermitteln, je nach dem Willen des Volkes und des Parlaments. Sie weigern sich aber gegen die Auflage, anstelle der Behörden festzustellen, ob ein bestimmter Kunde steuerpflichtig ist oder nicht. Hierzu sind sie im Übrigen auch gar nicht in der Lage.

Das Schweizer Steuersystem beruht auf einem ausgewogenen Gleichgewicht zwischen dem Bankgeheimnis und der Verrechnungssteuer. Diese hat für den Schweizer Steuerzahler eine Sicherungsfunktion und bewegt ihn dazu, die Erträge in der Steuererklärung aufzuführen. Bei jeder Änderung ist dieses Tandem neu auszubalancieren: Wird ein der Bestandteile geschwächt, muss dies auch beim anderen der Fall sein. Eine Aufhebung des Bankgeheimnisses bei Einkommensarten, die bereits der Verrechnungssteuer unterliegen, ist nicht angebracht, da sonst eine doppelte Bevorteilung des Staates vorläge.

Initiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» (Matter-Initiative)

Das Abstimmungsdatum für die am 25. September 2014 mit 117 600 gültigen Unterschriften eingereichte Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» ist zwar noch nicht bekannt, aber sie gab bereits Anlass für zahlreiche Diskussionen, Artikel und öffentliche Interventionen. Der auch nach ihrem prominentesten Verfechter als «Matter-Initiative» bezeichnete Vorstoss will den Schutz der finanziellen Privatsphäre als Grundrecht in der Bundesverfassung verankern. Zudem gibt der Initiativtext präzise an, in welchen Fällen dieser Schutz aufgehoben werden kann: *«Dritte sind im Zusammenhang mit direkten Steuern, die von den Kantonen veranlagt und eingezogen werden, zur Auskunft gegenüber Behörden (...) nur im Rahmen eines Strafverfahrens und ausschliesslich dann berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass (...) zum Zweck einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden (...) zur Täuschung gebraucht wurden; oder vorsätzlich und fortgesetzt ein grosser Steuerbetrag hinterzogen (...) wurde. Über das Vorliegen eines begründeten Verdachts (...) entscheidet ein Gericht.»*

Für die Gegner wirft diese Initiative eine Reihe von Problemen auf. Am 20. Mai 2015 hat Professor Matteotti auf Ersuchen der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) ein Rechtsgutachten erstellt. Die Vereinigung befürchtet, dass eine Annahme der Matter-Initiative erweiterte

Haftungsrisiken für die Banken nach sich ziehen könnte, da sie für die Steuerkonformität ihrer Kunden haftbar gemacht würden.

Dieses Rechtsgutachten bestätigt die SBVg in ihren Zweifeln. Professor Matteotti weist nach, dass die Haftungsrisiken für Bankmitarbeitende bei einer Annahme der Initiative deutlich zunehmen. Zudem widerspricht sie seiner Auffassung nach der Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen, da sie nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden sollen und Steuerbetrüger gegenüber steuerehrlichen Bürgern begünstigt werden. Aus diesen Gründen lehnt die SBVg den Text in seiner derzeitigen Form ab.

In seiner Botschaft vom 26. August 2015 spricht sich der Bundesrat ebenfalls gegen die Matter-Initiative aus: *«Die Initiative würde für die grosse Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger nichts ändern, jedoch (...) insbesondere auf die korrekte Veranlagung der Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden negative Auswirkungen [haben]»*. Der Bundesrat verzichtete in seiner Botschaft auf einen Gegenvorschlag; die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) folgte ihm in dieser Absicht am 13. Oktober 2015.

Am 18. Januar 2016 kam die WAK-N aufgrund der Neuzusammensetzung des Parlaments im Anschluss an die eidgenössischen Wahlen von 2015 allerdings auf ihren Beschluss zurück und zog es vor, einen Gegenvorschlag zu dieser Initiative auszuarbeiten. Dieser Gegenvorschlag weicht vom Originaltext ab, indem er keinen Gerichtsbeschluss verlangt, sondern die Verantwortung für die Eröffnung einer Untersuchung bei einem begründeten Verdacht auf schwerwiegende Steuerstraftaten dem Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements zuweist. Der Gegenvorschlag schränkt zudem das Anwendungsgebiet klarer auf den Status quo ein und stellt keine Behinderung der gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei dar (vgl. S. 24). Im Mai 2016 dürfte die WAK-N den definitiven Text zur Vernehmlassung vorlegen.

Das Parlament wird also entscheiden müssen, ob ein direkter Gegenvorschlag angebracht ist, der den Absichten der Initiative entspricht, ihre Schwächen aber vermeidet. Es liegt allerdings noch ein langer Weg vor uns: Die definitive Abstimmung im Parlament dürfte frühestens im September 2016 stattfinden. Falls der Gegenvorschlag akzeptiert wird, steht allenfalls der Weg für einen Rückzug der Matter-Initiative offen.

Die VSPB verfolgt dieses Thema mit grosser Aufmerksamkeit, ohne jedoch von ihrer klaren Haltung abzuweichen: Die Entscheidung, wie die Erfüllung der Steuerpflichten der Schweizer Bürger in Zukunft zu sichern ist, muss ihnen selbst überlassen werden. Die Banken werden sich an das vom Souverän gewählte System halten.

Reform des Verrechnungssteuergesetzes

Die VSPB hat sich nachdrücklich dafür eingesetzt, die Verrechnungssteuerreform auf die Zeit nach der Abstimmung über die Matter-Initiative (vgl. S. 32) zu vertagen. Im Endeffekt haben die steuerpflichtigen Bürger das Sagen darüber, ob die Erfüllung ihrer Steuerpflichten eher durch eine Ausweitung der Verrechnungssteuer (bei einer Annahme der Initiative) oder durch eine automatische Meldung der Wertschriftenerträge (bei einer Ablehnung der Initiative) gesichert werden soll. In ihrer Funktion als Zahlstellen können die Banken beide Aufgaben erfüllen und somit den Wünschen des Souveräns und des Parlaments gerecht werden.

Im Verlauf des Ende 2014 eröffneten Vernehmlassungsverfahrens erhoben sich zahlreiche kritische Stimmen, sodass der Bundesrat am 24. Juni 2015 darauf verzichtete, dem Parlament eine umfassende Verrechnungssteuerreform vorzulegen. Dennoch ist der Bundesrat nach wie vor der Ansicht, dass das derzeitige System wirtschaftliche Nachteile zur Folge hat und den Zweck, die Steuererhebung in der Schweiz zu gewährleisten, nicht voll und ganz erfüllt.

Ende 2015 beauftragte der Bundesrat daher das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) mit der Bildung einer Expertengruppe zur Erarbeitung von neuen Reformvorschlägen. Dieser Expertengruppe gehören Vertreter des Bundes, der Kantone und der Wirtschaft an. Der Bundesrat will nach der Volksabstimmung über die Matter-Initiative möglichst rasch das weitere Vorgehen festlegen können.

Die VSPB ist der Ansicht, dass eine Verankerung des Bankgeheimnisses in der Verfassung einen Sieg des Status quo darstellen würde. Es besteht somit kein Anlass für allfällige Veränderungen. Diejenigen Banken, die sich nicht an der Emission von Obligationen in der Schweiz beteiligen, haben kein Interesse daran, zu einem Zahlstellensystem überzugehen. Eine Erhebung der Verrechnungssteuer durch die Schweizer Banken käme vor allem den Schweizer Steuerbehörden zugute, da die im Ausland anfallenden Erträge von in der Schweiz ansässigen Personen auf diesem Weg ebenfalls abgedeckt würden.

Falls der Übergang zu einem Zahlstellensystem dennoch erfolgen sollte, schlägt die VSPB im Interesse des gesamten Finanzplatzes Schweiz vor, im Gegenzug zu verlangen, dass diese neue, von den Banken erhobene Verrechnungssteuer eine Abgeltungsfunktion erhält, d. h., dass es sich um eine definitive Steuer handelt und die betreffenden Steuerpflichtigen die mit dieser Steuer belasteten Konten nicht länger in ihren Steuererklärungen angeben müssen. Damit würde die Privatsphäre besser geschützt; zudem würde ein solches Verfahren der Praxis zahlreicher europäischer Länder entsprechen. Um Missbräuche zu verhindern, könnte der Steuersatz beim Höchststeuersatz des Kantons (oder allenfalls der Gemeinde) angesetzt werden, in dem der Inhaber des betreffenden Kontos seinen Wohnsitz hat. Der Kontoinhaber hätte zudem die Möglichkeit, dieses Konto in seiner Steuererklärung anzugeben und es normal zu versteuern, falls

er den angewendeten Verrechnungssteuersatz für überhöht hält. In diesem Fall könnte er eine Rückerstattung des zu viel bezahlten Steuerbetrags beanspruchen.

Die Gestaltung der von den Zahlstellen erhobenen Verrechnungssteuer als Abgeltungssteuer hätte für die Banken nur eine einzige zusätzliche Änderung zur Folge: Sie müssten nicht länger einen einheitlichen Steuersatz anwenden, sondern jeweils den am Schweizer Wohnsitz des Kunden geltenden Steuersatz. Dies dürfte relativ einfach sein. Eine Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge wäre zudem ein ausgezeichnetes Argument, um nicht nur Konten von Kunden, sondern auch die Kunden selbst für die Schweiz zu gewinnen, da ihre finanzielle Privatsphäre dem Staat gegenüber nicht zwingend offengelegt werden müsste.

Die Zahlstellen sollten die Verrechnungssteuer, ob mit oder ohne Abgeltungseffekt, ausschliesslich auf Basis des Wohnsitzes des Kontoinhabers erheben. Ein solches Vorgehen würde die Rechtssicherheit erhöhen und zugleich die Arbeit der Banken vereinfachen. Zudem entspräche es dem Schweizer Steuerrecht, das rechtliche Strukturen selten transparent behandelt (was den Steueraufschub ermöglicht, aber Kapitalgewinne in Dividenden oder ordentliches Einkommen verwandelt). Es ist ferner nicht notwendig, ausländische Strukturen transparent zu behandeln, da die anstehenden Vereinbarungen über den automatischen Informationsaustausch der Schweiz die notwendigen Angaben zu allenfalls in der Schweiz ansässigen Personen liefern werden, die an diesen Strukturen berechtigt sind.

Bei den aus der Schweiz stammenden Dividenden (und anderen, diesen gleichgestellten Erträgen) stellen sich zwei Probleme: Einerseits bildet die 15 %-ige, zumeist nicht rückforderbare Verrechnungssteuer zweifelsohne den grössten Teil der jährlichen Verrechnungssteuereinnahmen des Bundes in Höhe von 4 bis 5 Milliarden Franken; andererseits lösen Dividenden nicht immer Zahlungen aus (z. B. bei Anrechnung) oder es wird bei Zahlungen nicht präzisiert, ob es sich um eine steuerbefreite Kapitalausschüttung handelt. Die VSPB schlägt daher vor, das Schuldnerprinzip für Schweizer Dividenden beizubehalten, den Steuersatz aber auf 15 % herabzusetzen. Die Zahlstelle würde zudem bei Kontoinhabern mit Wohnsitz in der Schweiz einen zusätzlichen Betrag einbehalten.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Expertengruppe Brunetti sich darauf verständigt hatte, die Bedürfnisse der Zahlstellen zu berücksichtigen: «Bei Einführung eines Zahlstellenprinzips sollen der Aufwand bzw. die Kosten für die Zahlstellen möglichst gering gehalten werden. Zu diesem Zweck sollen die Modalitäten [...] zur Korrektur einer irrtümlich nicht erhobenen Steuer in enger Absprache mit der Branche festgelegt werden, und es ist die Entschädigung der durch das Steuerabzugsverfahren entstehenden Kosten bei der Zahlstelle zu prüfen.»⁶ Die SBVg hatte diese beiden Punkte in ihre Bedingungen zur Unterstützung eines

⁶ www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/40707.pdf, S. 16

Übergangs zum Zahlstellenprinzip aufgenommen, worauf die Bundesverwaltung aber nicht reagiert hatte. Auf diese Fragen ist somit zurückzukommen.

In jedem Fall dürfte es erforderlich sein, Zinszahlungen an im Ausland ansässige Personen von der Verrechnungssteuer auszunehmen, da einerseits die zahlreichen geltenden DBA Rückforderungen von (nahezu) allen erhobenen Verrechnungssteuern ermöglichen und der automatische Informationsaustausch (vgl. S. 43) andererseits dafür sorgt, dass diese Zinszahlungen steuerlich erfasst werden.

Wie es die VSPB anregte, hat der Bundesrat schliesslich die Verlängerung der befristeten Ausnahme von der Verrechnungssteuer für Pflichtwandelanleihen («Contingent Convertible Bonds» oder CoCos) und Anleihen mit Forderungsverzicht («Write-off Bonds») vorgeschlagen. Eine solche Ausnahmeregelung ist auch für Bail-in Bonds einzuführen. Diese Ausnahmeregelungen sind erforderlich, damit die als «too big to fail» geltenden Banken (vgl. S. 12) derartige Instrumente in der Schweiz emittieren können, ohne die Zeichner zu entmutigen. Im September 2015 befasste sich der Bundesrat in einer Botschaft an das Parlament mit dieser Materie. Im März 2016 verabschiedeten die eidgenössischen Räte die betreffenden Regelungen einstimmig. Da kaum ein Referendum ergriffen werden dürfte, treten die neuen Ausnahmeregelungen per 1. Januar 2017 für eine Dauer von fünf Jahren in Kraft.

Revision des Steuerstrafrechts

Die VSPB sprach sich für eine Vertagung der Steuerstrafrechtsreform auf die Zeit nach der Abstimmung über die Matter-Initiative (vgl. S. 32) aus. Am 4. November 2015 schloss sich der Bundesrat dieser Meinung an, da er die Erfolgchancen dieser Revision auf politischer Ebene für gering erachtete. Die Matter-Initiative war im Übrigen als Reaktion auf diese Reformpläne lanciert worden.

Mit der Revision sollten Schwachstellen des geltenden Rechts behoben, Strafkumulierungen vermieden, die Verfahrensbestimmungen vereinheitlicht und die Untersuchungsmittel im Fall von Steuerhinterziehung erweitert werden. Zu diesem Zweck sah das Projekt die Anwendung des Verwaltungsstrafrechts auf alle steuerrechtlichen Strafverfahren vor. In der Zwischenzeit beauftragte das Parlament allerdings den Bundesrat mit einer Totalrevision – wenn nicht gar Aufhebung – des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht.

Sobald feststeht, welchen Weg die Politik im Inland in Sachen Verrechnungssteuer und Bankgeheimnis einschlagen will, kann die Revision des Steuerstrafrechts unter besseren Voraussetzungen nochmals aufgenommen werden. Die ursprünglich für Ende 2015 vorgesehene Botschaft dürfte nun Ende 2017 vorliegen.

Vorschläge für eine Steueramnestie

Es scheint Einigkeit zu herrschen, dass jede grundlegende Änderung des Steuersystems eine «Steueramnestie» rechtfertigen sollte, damit die betroffenen Steuerpflichtigen einen Neustart auf gesunder Basis vornehmen können. Eine echte Amnestie wie im Jahr 1969 dürfte allerdings kaum auf Akzeptanz stossen. Dafür gewinnt der Gedanke, die Verjährungsfrist für Steuerforderungen bei Selbstanzeigen für eine beschränkte Dauer zu verkürzen, allmählich an Boden.

Seit 2010 besteht für die Steuerpflichtigen die Möglichkeit zur Selbstanzeige, ohne dafür mit Geldbussen belegt zu werden, sofern sie die Steuerschulden der letzten zehn Jahre sowie die zugehörigen Verzugszinsen begleichen. Im Erbfall müssen die Erben dagegen nur die drei letzten Steuerveranlagungen des Verstorbenen regularisieren. Obwohl bereits rund 30 000 Personen von dieser Möglichkeit zur Regularisierung Gebrauch gemacht haben, ist denkbar, dass zahlreiche potenzielle Selbstanzeiger abwarten und die Regularisierung ihren Erben überlassen wollen.

Seit der Finanzkrise im Jahr 2008 stehen Steueramnestien hoch im Kurs. Zahlreiche Länder wie Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, die Niederlande oder Grossbritannien haben entsprechende Massnahmen getroffen. In Italien etwa wurden sogar wiederholt Steueramnestien durchgeführt. Selbst Alt-Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf gab zu verstehen, dass sie keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen eine Steueramnestie habe.

Vor diesem Hintergrund lancierten zwei Nationalräte aus den Reihen der CVP im Juni 2015 je eine entsprechende Initiative. Die Initiative von Guillaume Barazzone sieht eine auf zwei Jahre befristete Regularisierungsmöglichkeit für in den letzten vier Jahren hinterzogene Steuern vor, wobei keine Verzugszinsen erhoben werden. Fabio Regazzi möchte mit seiner Initiative die Verjährungsfrist von Steuerforderungen für Selbstanzeiger auf drei Jahre verkürzen. Auch diese Massnahme soll auf zwei Jahre befristet werden. Keine dieser beiden parlamentarischen Initiativen wurde bisher behandelt.

Bei der Abstimmung über das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (vgl. S. 45) hatte sich der Nationalrat bereit erklärt, die Verjährungsfrist ab dem Inkrafttreten des Gesetzes während zwei Jahren auf fünf Jahre herabzusetzen. Angesichts des Widerstands im Ständerat musste dieser Ansatz allerdings fallengelassen werden.

Eine Lösung auf Bundesebene liegt jedoch voll und ganz im Interesse der Kantone, da das Bundesgericht in einem Entscheid zu der im Tessin geplanten Steueramnestie den Kantonen die Kompetenz zur Festlegung der Bedingungen für eine straflose Selbstanzeige abgesprochen hatte.

Die VSPB wird sich dafür einsetzen, dass die Verrechnungssteuerreform eine vereinfachte Regularisierung vorsieht (vgl. S. 34), da diese auf dem einen oder anderen Wege dafür sorgen wird, dass derzeit nicht deklarierte Vermögenswerte entweder besteuert oder den Steuerbehörden angezeigt werden.

Steuerliche Abzugsfähigkeit von Bussen

In der Schweiz ist bei Unternehmen die steuerliche Behandlung von Bussen, Geldstrafen und finanziellen Verwaltungssanktionen bisher nicht ausdrücklich geregelt, Steuerbussen ausgenommen. Letztere sind von Gesetzes wegen nicht steuerlich abzugsfähig. Angesichts des explosiven Anstiegs der gegen Schweizer Unternehmen und insbesondere Banken verhängten Bussen hat der Bundesrat die Motion Luginbühl «Steuerliche Abzugsfähigkeit von Bussen» umgesetzt und am 18. Dezember 2015 eine Vorlage für ein Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen in die Vernehmlassung gegeben.

Unsere Behörden sind der Ansicht, dass weder Bussen mit Strafzweck noch Prozesskosten nach einer Verurteilung steuerlich abzugsfähig sein sollten. Weiterhin abzugsfähig bleiben sollen hingegen gewinnabschöpfende Sanktionen ohne Strafzweck. Die Vernehmlassungsfrist endete am 11. April 2016. Erste Analysen zeigen eine relativ deutliche Rechts-Links-Spaltung. Unter den politischen Parteien lehnen einzig die SVP und die FDP die Vorlage ab. Die Wirtschaftsverbände haben sich selbstverständlich gegen den Entwurf ausgesprochen.

Die VSPB ist der Ansicht, dass kein einziges überzeugendes Argument für eine Gesetzesanpassung im Sinne des bundesrätlichen Vorschlags besteht. Sie spricht sich für die steuerliche Abzugsfähigkeit von finanziellen Sanktionen im Zusammenhang mit einer Geschäftstätigkeit aus, selbst wenn es sich um Sanktionen mit Strafzweck handelt. Dies aus folgenden Gründen:

- Die verfassungsrechtlichen Grundsätze für die Besteuerung und insbesondere der Grundsatz der steuerlichen Leistungsfähigkeit sind einzuhalten.
- Die derzeitigen Regelungen sind bereits klar genug, da sie sich auf den «geschäftsmässig begründeten Aufwand» beziehen.
- Unternehmen sind nur wegen mangelhafter Organisation strafbar.
- Ausländische Rechtsordnungen haben in der Schweiz keine Gültigkeit.

Die VSPB teilt allerdings die Auffassung, dass an Private entrichtete Bestechungsgelder nicht steuerlich abzugsfähig sein sollten. Dies ist aber ein eigenes Thema: Bei Bestechungen handelt es sich schliesslich nicht um Bussen!

Unternehmenssteuerreform III

In allen Ländern wurde die Unternehmensbesteuerung unter die Lupe genommen (vgl. S. 42). Hierbei geht es darum, Lücken im System zu schliessen, damit bestimmte Gewinnarten nicht an Orten versteuert werden können, wo sie gar nicht anfallen. Von dieser Entwicklung bleibt auch die Schweiz nicht verschont; sie arbeitet derzeit an einer neuen Reform, die ein einfacheres und ausgewogeneres System bezweckt.

Die technischen Anpassungen des schweizerischen Steuersystems werden derzeit vom Parlament geprüft. Diese dritte Reform der Unternehmensbesteuerung ist unter dem Kürzel «USR III» bekannt. Der wesentliche Teil der Reform liegt aber bei den Kantonen, die ihre Steuersätze für Unternehmensgewinne senken müssen, um konkurrenzfähig zu bleiben.

Diese Reform ist für die gesamte Schweizer Wirtschaft von grundlegender Bedeutung. Die Banken sind allerdings nicht länger direkt betroffen, da der Entwurf inzwischen auf die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer aus dem Verkauf von Wertschriften sowie eine nachteilige Sonderbehandlung der Kapitalgewinne aus Beteiligungen am Umlaufvermögen der Banken verzichtet. Zudem profitieren die Banken nicht von den im Zuge der Reform abzuschaffenden Steuerprivilegien.

National- und der Ständerat hatten bereits Gelegenheit, sich zur USR III zu äussern. Im März 2016 beschloss der Nationalrat, die vom Ständerat verabschiedete Version zu ergänzen und eine zinsbereinigte Gewinnsteuer («NID») auf Bundesebene (sowie fakultativ auf kantonaler Ebene) sowie eine Tonnagesteuer für Seefracht zu befürworten. Diese Steuer soll die Gewinnsteuer durch einen Pauschalabzug ersetzen, der sich nach der Transportkapazität der Schiffe der einzelnen Reedereien bemisst. Diese Besteuerung ist in Europa zulässig und wird dort häufig praktiziert. Der Bund würde den Kantonen somit von der OECD zugelassene Instrumente zur Verfügung stellen; die Kantone wären anschliessend frei, ihre Steuerpolitik selbst zu gestalten.

Zudem beschloss der Nationalrat, eine Obergrenze von 80 % der Bemessungsgrundlage für sämtliche steuerlichen Vergünstigungen (Patent Box, Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, NID, Aufdeckung stiller Reserven) einzuführen und auf spezifische Obergrenzen für die einzelnen Vergünstigungen zu verzichten. Der Nationalrat ist mit dem Bundesrat darin einig, dass der Anteil der Kantone an der direkten Bundessteuer von derzeit 17 % auf 20,5 % angehoben werden soll, um die Finanzierung der Reform zu ermöglichen. Der Ständerat fordert eine Anhebung auf 21,2 %.

Mit dem Ständerat ist der Nationalrat dahingehend einig, dass die Steuerbelastung der Eigentümer von Unternehmen nicht durch eine Revision der Dividenden-Teilbesteuerung erhöht werden soll. Die Pläne zur Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital wurde ebenfalls an die Kommission zurückgewiesen und ist somit nicht länger Teil der USR III (vgl. S. 40).

Das Dossier wird dem Ständerat im Juni mit guten Aussichten auf einen Abschluss erneut unterbreitet. Für die Kantone ist es in der Tat wichtig, dass die USR III möglichst rasch und nach Möglichkeit am 1. Januar 2017 in Kraft tritt. Zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung ist eine Übergangsfrist von zwei Jahren erforderlich.

Dieser Zeitplan ist nun allerdings bedroht, da die sozialdemokratische Partei das Referendum ergreifen will. Zur Palette von Vorwürfen an die Reform gehören die fehlende Erhöhung der Dividendenbesteuerung, die übermässig hohen Kosten der Reform und der Vorwurf, dass sie die Kantone in einen ruinösen Steuerwettkampf treibt. Die Verhandlungen dürften somit spannend werden.

In der Zwischenzeit hat der Kanton Waadt seine Steuergesetzgebung bereits angepasst und den Gewinnsteuersatz per 2019 auf 13,79 % gesenkt. Gegen dieses Gesetz wurde das Referendum ergriffen. Dank fruchtbarer Diskussionen zwischen den Gewerkschaften und den Arbeitgebern im Vorfeld der Abstimmung sprachen sich aber 87 % der Stimmbürger dafür aus.

Somit bleibt dem Kanton Genf keine Wahl mehr: Er muss sein Versprechen einhalten und sich in Richtung eines Gewinnsteuersatzes von 13 % bewegen. Ansonsten würden die multinationalen Unternehmen, die derzeit einem Steuersatz von 11,66 % unterstehen, nicht zögern und ihren Sitz in den Nachbarkanton verlagern. Zudem würde dieser neue Steuersatz frischen Wind für die Genfer KMU bedeuten: Derzeit beträgt ihre Steuerbelastung über 24 %.

Stempelabgaben

Stempelabgaben sind wie Katzen: Sie haben mehr als ein Leben. Seit Jahrzehnten fordert der Finanzplatz lautstark die vollständige Abschaffung dieser indirekten Steuern. Selbst das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) anerkennt, dass durch die Stempelabgaben dem Schweizer Finanzplatz Wettbewerbsnachteile entstehen. Und dennoch sind sie noch immer nicht abgeschafft worden. Derzeit werden drei Arten von Stempelabgaben erhoben: die Emissionsabgabe, die Umsatzabgabe und die Stempelabgabe auf Versicherungsprämien.

Wie die bereits am 10. Dezember 2009 von der FDP-Liberalen Fraktion eingereichte parlamentarische Initiative für eine schrittweise Abschaffung der Stempelsteuer betont, würde die Abschaffung dieser Abgaben genügen, um den Finanzplatz Schweiz attraktiver zu gestalten und die Konkurrenzfähigkeit unserer Wirtschaft im internationalen Vergleich zu stärken. Sie würde das Wirtschaftswachstum stimulieren, und ins Ausland abgewanderte Geschäftszweige könnten in die Schweiz zurückkehren und Arbeitsplätze schaffen.

Einer der Hauptgründe dafür, dass sich diese drei Abgabenarten angesichts der feindseligen Einstellung der Wirtschaftsverbände immer noch zu halten vermögen, liegt darin, dass sie der Steuerverwaltung rund 2,2 Milliarden Franken pro Jahr einbringen. In diesen Zeiten der Steuernot

und angesichts der Tatsache, dass der Bund und die Kantone die ebenfalls mit Steuereinbussen verbundene USR III umzusetzen versuchen (vgl. S. 39), ist dies ein gewichtiges Argument.

Im Dezember 2015 sprach sich der Ständerat im Rahmen der USR III einmal mehr gegen eine Aufhebung der Emissionsabgabe aus, obwohl die vom Bund eingesetzte Arbeitsgruppe in ihrer Studie vom 1. Juli 2011 zum Schluss kam, *«dass die Emissionsabgabe in punkto Standortattraktivität und Effizienz schlechter abschneidet als die Umsatzabgabe»*. Der Ständerat wollte auf diesem Weg den Kantonen entgegenkommen, da diese bei einer Abschaffung der Abgabe eine geringere Beteiligung des Bundes an den von der USR III verursachten Kosten befürchteten. Da der Nationalrat in diesem Punkt dieselbe Haltung einnahm, ist davon auszugehen, dass die Emissionsabgabe im Rahmen der USR III nicht abgeschafft wird.

Parallel hierzu beauftragte die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) eine Subkommission der Finanzkommission mit der Prüfung der oben erwähnten parlamentarischen Initiative der FDP-Liberalen Fraktion. Die Mitglieder dieser Subkommission sprachen sich mehrheitlich dafür aus, an der parlamentarischen Initiative festzuhalten; die Finanzkommission folgte ihnen am 28. Januar 2016 mit 13 zu 11 Stimmen.

So kam diese parlamentarische Initiative der FDP-Liberalen Fraktion erneut auf den Tisch der WAK-N. Letztere sprach sich am 18. April 2016 für ihre weitere Konkretisierung aus.

Es besteht somit noch Hoffnung. Aus allen oben genannten Gründen fordert die VSPB, wie übrigens auch der gesamte Finanzplatz Schweiz, nachdrücklich eine rasche Abschaffung aller Stempelabgaben und insbesondere der Umsatzabgabe.

INTERNATIONAL

«Base Erosion and Profit Shifting» (BEPS)

OECD und G20 gehen mit ihrem gemeinsamen Projekt BEPS («Base Erosion and Profit Shifting») gegen die Aushöhlung der Besteuerungsgrundlage und die Gewinnverschiebung in Länder mit einer tiefen oder vollständig fehlenden Besteuerung vor. Die Schweiz beteiligte sich aktiv an sämtlichen Arbeitsgruppen innerhalb der OECD, die sich mit den 15 Massnahmen des Aktionsplans zu diesem Thema befassten. Im Oktober 2015 veröffentlichte die OECD nach zweijähriger Arbeit die definitiven Ergebnisse ihres Projekts, die von der G-20 im November 2015 verabschiedet wurden.

Gewisse Ergebnisse des Projekts gelten als neue Mindeststandards, auf die sich alle G-20-Staaten und OECD-Mitglieder (d. h. auch die Schweiz) verpflichtet haben. Diese Mindeststandards betreffen die länderbezogene Berichterstattung («country-by-country reports»), die Kriterien für die Behandlung von Immaterialgütern («IP Box»), den spontanen Austausch von Angaben zu bestimmten anstehenden Entscheidungen in Unternehmenssteuerfragen («Rulings»), den Zugang zum Verständigungsverfahren bei Streitbeilegung und die Einführung von Klauseln zur Bekämpfung des Missbrauchs in Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Weitere Ergebnisse des BEPS-Projekts sind in Form von Empfehlungen gehalten, so etwa die Regeln zur Einschränkung von Zinsabzugsmöglichkeiten oder die Regeln zur Neutralisierung der Gewinnverschleierung durch den Einsatz komplexer Finanzinstrumente.

In ihren Gesetzesentwürfen berücksichtigt die Schweiz diese Mindeststandards bereits. So sieht beispielsweise die aktuelle dritte Unternehmenssteuerreform (vgl. S. 39) eine IP Box gemäss OECD-Standard sowie die Aufhebung von auf internationaler Ebene verpönten Steuerregimes vor.

Zum Austausch von Informationen über die Rulings wird die Schweiz mit der Annahme der multilateralen Vereinbarung des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (vgl. S. 41) die rechtlichen Grundlagen legen.

Die Anforderungen der OECD in Sachen Streitbeilegung erfüllt die Schweiz bereits, und sie hat sich selbst verpflichtet, in ihren DBA nicht nur ein Verständigungsverfahren vorzusehen, sondern auch eine Schlichtungsklausel. Zudem hat die Schweiz begonnen, in ihre DBA-Verhandlungen Vorschläge zur Aufnahme der von der OECD empfohlenen Missbrauchsbekämpfungsklauseln aufzunehmen. Bis Ende 2016 dürfte die OECD ein multilaterales Instrument zu einer entsprechenden Anpassung sämtlicher DBA ausgearbeitet haben.

Und schliesslich hat die Schweiz mit 30 weiteren Staaten am 27. Januar 2016 das multilaterale Abkommen zur automatischen länderbezogenen Berichterstattung unterzeichnet. Das

entsprechende Vernehmlassungsverfahren zu diesem Abkommen und zum Vollzugsgesetz läuft vom 13. April bis 13. Juli 2016.

Die länderbezogene Berichterstattung soll einen Überblick über die weltweite Verteilung der Gewinne multinationaler Unternehmen und die von ihnen entrichteten Steuern ermöglichen. Die entsprechenden Berichte sind von internationalen Konzernen zu erstellen, die ab dem 1. Januar 2015 jährlich einen konsolidierten Umsatz von über 750 Millionen Euro (rund 900 Millionen Franken) oder dem Gegenwert dieses Betrages in Landeswährung erzielen. Diese Unternehmen – in der Schweiz sind es rund 200 – haben einen Bericht einzureichen, der einen Überblick über die Aufteilung ihrer Umsätze, Steuern, Mitarbeitenden und Geschäftstätigkeiten ihres Konzerns gibt. Diese Berichte werden mit den von der Schweiz ausgewählten Ländern ausgetauscht.

Die Umsetzung und effektive Anwendung dieses neuen Standards wird in der Schweiz ähnlich vorstatten gehen wie der automatische Informationsaustausch (siehe unten). Vorbehaltlich der Einwilligung des Parlaments und eines allfälligen Referendums sind die in der Schweiz ansässigen multinationalen Konzerne gehalten, länderbezogene Berichterstattungen vorzunehmen, sobald sämtliche gesetzlichen Grundlagen bestehen, d. h. ab 2018. Der erste automatische Austausch von länderbezogenen Berichten zwischen der Schweiz und ihren Partnerstaaten wird somit im Jahr 2020 erfolgen. Der Bundesrat entscheidet, mit welchen Staaten die Schweiz diese Art von Austausch vornimmt, sobald die gesetzlichen Grundlagen gegeben sind. Die betreffenden Daten sind ausschliesslich für die Steuerbehörden bestimmt und werden nicht veröffentlicht.

Einführung eines internationalen Standards für den automatischen Informationsaustausch

Im Oktober 2014 verpflichtete sich die Schweiz gegenüber der internationalen Gemeinschaft zur Anwendung des von der OECD entwickelten internationalen Standards zum automatischen Informationsaustausch (AIA) über Finanzkonten in Steuersachen. Ende März 2016 hatten sich nicht weniger als 98 Staaten dem Informationsaustausch im Rahmen dieses Standards angeschlossen. 55 von ihnen haben den ersten Austausch für 2017 geplant, die übrigen 43 wollen 2018 mit dem Austausch beginnen. Die Schweiz gehört zur zweiten Gruppe.

Panama legt in diesem Kontext auffallende Meinungsschwankungen an den Tag. Nachdem das Land zunächst erklärt hatte, es werde den Standard einhalten, liess es sich dann von der Liste streichen, da es den Standard «auf seine Weise» einhalten wolle. Zufall oder nicht: Im April 2016 wurde die Affäre um die «Panama Papers» publik, eine riesige Datenmenge, die bei der internationalen Treuhandgesellschaft Mossack Fonseca mit Sitz in Panama gestohlen worden war. Diese Affäre sollte zumindest den Druck auf sämtliche Länder verstärken, sich am AIA zu beteiligen. Er dürfte aber keine durchschlagende Wirkung entfalten, solange die USA ihn nicht ebenfalls mittragen.

Es sei daran erinnert, dass der AIA nur dann greift, wenn zwei Länder sich gegenseitig auf die Liste der Staaten setzen, mit denen der AIA durchgeführt werden soll, und diese Liste bei der OECD einreichen. Im April 2016 standen diese Listen noch nicht zur Verfügung, da die Beurteilung der Vertraulichkeitsvorschriften der AIA-Kandidaten durch das «Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes» noch ausstand.

Im August 2015 veröffentlichte die OECD die erste Auflage ihres «Implementation Handbook»⁷. Zu den Übergangsbestimmungen gehört der von den Praktikern als «Whitelist Approach» bezeichnete Ansatz auf Seite 20 und 21 dieses Handbuchs. Er wurde von Grossbritannien entworfen. Dort zeigte man sich darüber beunruhigt, dass die britischen Banken für einige wenige Monate die wirtschaftlich Berechtigten sämtlicher Rechtskonstrukte identifizieren müssten, die in Grossbritannien Konten unterhalten, bis das Land mit allen Sitzländern der betreffenden Konstrukte den AIA eingerichtet hat. Grossbritannien schlug daher vor, sämtliche Länder, die sich zum AIA verpflichtet hatten (d. h. die 98 oben genannten Länder) als «teilnehmende Länder» zu betrachten, um unnötigen Arbeitsaufwand zu vermeiden. Die OECD akzeptierte diesen Ansatz, präziserte aber, dass die «Whitelist» spätestens am 1. Juli 2017 zu überprüfen sei, um festzustellen, welche Länder sich effektiv beteiligten.

Da der «Whitelist Approach» allen Ländern offensteht, die den AIA praktizieren, täte die Schweiz gut daran, ebenfalls nach diesem Muster vorzugehen, um keine Wettbewerbsnachteile gegenüber Grossbritannien oder anderen Ländern zu erleiden. Die SBVg leistet beim SIF Überzeugungsarbeit im Hinblick auf eine Aufnahme dieses Ansatzes in die Ausführungsverordnung des AIA-Gesetzes (vgl. S. 47), sodass die Schweiz sämtliche Länder, die sich zum AIA verpflichtet haben, als «teilnehmende Länder» behandeln würde.

Umsetzung des AIA durch die Schweiz

Die Umsetzung des AIA durch die Schweiz bedingt die Anpassung zahlreicher Bestimmungen. Zunächst sind die internationalen Übereinkommen zu ratifizieren, und das Parlament muss ein Ausführungsgesetz verabschieden. Zudem muss das Parlament die Regierung zum AIA mit den einzelnen Ländern ermächtigen. Und schliesslich hat die Bundesverwaltung eine Ausführungsverordnung zum Gesetz sowie eine Richtlinie zur Regelung der letzten praktischen Einzelheiten auszuarbeiten.

⁷ <http://www.oecd.org/ctp/exchange-of-tax-information/implementation-handbook-standard-for-automatic-exchange-of-financial-information-in-tax-matters.pdf>

Ratifikation der internationalen Übereinkommen

Am 14. Januar 2015 hat der Bundesrat zwei Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Das erste davon bezog sich auf das multilaterale Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen, welches die Schweiz am 15. Oktober 2013 unterzeichnet hatte. Dieses multilaterale Übereinkommen regelt die gegenseitige Amtshilfe der beteiligten Staaten und sieht verschiedene Kooperationsformen in Steuersachen vor: Es legt die Bedingungen für den Informationsaustausch auf Ersuchen und den spontanen Informationsaustausch fest und erwähnt die Möglichkeit eines automatischen Austauschs, der in einem weiteren Übereinkommen zu regeln wäre.

Das zweite Vernehmlassungsverfahren bezog sich einerseits auf das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz, siehe unten) und andererseits auf die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten («Multilateral Competent Authority Agreement» bzw. MCAA). Das von der Schweiz am 19. November 2014 unterzeichnete MCAA schreibt den Grundsatz einer harmonisierten Umsetzung des AIA fest und nimmt dabei Bezug auf den von der OECD entwickelten «Common Reporting Standard» (CRS).

Die VSPB befürwortet das MCAA, da es sich um einen internationalen Standard handelt, der bereits von zahlreichen Ländern akzeptiert wurde. Die Schweiz hatte sich aktiv an der Definition dieses Standards beteiligt und zu seiner Anwendung verpflichtet.

Am 5. Juni 2015 hat der Bundesrat seine Botschaft an das Parlament zu den genannten Vereinbarungen verabschiedet. Da weder der National- noch der Ständerat Einwände erhoben, konnten beide Vereinbarungen am 18. Dezember 2015 ratifiziert werden. Sie werden wie geplant am 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen

Den Bestimmungen des MCAA und des CRS zur Festlegung der Grundsätze des AIA fehlt es an Detailangaben und konkreten Vorschriften. Daher sind sie nicht direkt anwendbar. Wie die übrigen Staaten hat auch die Schweiz ein Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz) ausgearbeitet, das Bestimmungen zur Organisation, zum Verfahren und zu den Rechtsmitteln sowie strafrechtliche Bestimmungen enthält.

Wie bereits erwähnt, hat der Bundesrat am 14. Januar 2015 das Vernehmlassungsverfahren zu diesem Gesetz eröffnet. In dessen Verlauf konnte die VSPB eine Reihe kritischer Anmerkungen zum Text einbringen, dessen Bestimmungen zum Teil nahe an einen «Swiss Finish» herankamen,

so etwa in Artikel 31, der von den Banken eine Beurteilung der Gründe für die Errichtung eines bestimmten Konstrukts verlangte. Dieser Standpunkt wurde vom Verwaltungsrat der SBVg im Juli 2015 übernommen.

Am 17. und 18. August 2015 genehmigte die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) die Texte zum AIA und ergänzte sie um eine relativ vage Möglichkeit für die Kunden, vor Gericht die Übermittlung ihrer Daten zu verweigern, sowie um eine Verpflichtung für den Bundesrat, bei der Auswahl der Partnerstaaten den Datenschutz und die von diesen Staaten gebotenen Regularisierungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Erstaunlicherweise verzichtete die WAK-N auch darauf, im AIA ein fakultatives Referendum für jedes zusätzliche Land vorzusehen, dem der AIA zugestanden wird. Artikel 31 wurde gestrichen.

Das AIA-Gesetz wurde am 18. Dezember 2015 zusammen mit dem MCAA von der Bundesversammlung verabschiedet; beide Texte treten am 1. Januar 2017 in Kraft. Eine Ausführungsverordnung befindet sich derzeit in Ausarbeitung (siehe unten).

Bundesbeschlüsse zur Zulassung von Partnerländern

Das MCAA und das AIA-Gesetz (siehe oben) wurden am 18. Dezember 2015 von der Bundesversammlung verabschiedet. Sie bilden die Rechtsgrundlage für den AIA, reichen aber nicht aus, um mit einem anderen Land automatisch Informationen auszutauschen. Man darf nicht vergessen, dass der automatische Informationsaustausch in Steuersachen nur dann greift, wenn sich zwei Länder gegenseitig auf ihre Liste der Partnerländer setzen. Im Ausland werden diese Listen im Allgemeinen von der Regierung erstellt, in der Schweiz aber hat das Parlament für jedes neu auf die Liste gesetzte Land eine Genehmigung zu erteilen.

Im März 2015 unterzeichnete die Schweiz eine gemeinsame Erklärung im Hinblick auf den AIA mit Australien. Kurz darauf handelte sie auch eine Revision des Zinsbesteuerungsabkommens mit der EU und ihren Mitgliedstaaten aus, um dieses Abkommen an den OECD-Standard anzupassen. Anfang 2016 wurden gemeinsame Erklärungen zur Einführung des AIA mit Kanada, Japan, Südkorea, Island, Norwegen, Jersey, Guernsey und der Isle of Man unterzeichnet.

Somit muss die Bundesversammlung im Laufe des Jahres 2016 zehn Bundesbeschlüsse verabschieden, welche die Regierung zur Aufnahme der genannten Staaten in ihre Liste der Partnerländer ermächtigen.

In ihren Gesprächen über eine Aufnahme des AIA versucht die Schweiz, bei ihren Partnern zwei Gegenleistungen zu erwirken. Einerseits handelt es sich dabei um ausreichende Regularisierungsmöglichkeiten im Partnerland, damit Kunden in einer steuerlich heiklen Situation keinen Anreiz haben, sich anderswo oder anderweitig (Immobilienanlagen, Anlagen in Kunstwerke) zu verbergen. Ihr Wohnsitzstaat hat im Übrigen ein grosses Interesse daran, sich angemessene

Steuereinnahmen zu sichern, um anschliessend mehr Kapital in seine Wirtschaft zu investieren. Das Problem ist eine Ermessensfrage: Welche Möglichkeiten sind «ausreichend», wenn Freiheitsstrafen oder negative Publizität genauso abschreckend wirken wie hohe Geldstrafen?

Die zweite Gegenleistung besteht in einem verbesserten Zugang zum Finanzdienstleistungsmarkt des Partnerlandes. Kunden, die steuerlich im Reinen sind, dürften sich kaum mehr jedes Mal in die Schweiz begeben, wenn sie sich mit ihrem Bankier besprechen wollen. Ein Schweizer Bankier muss daher in der Lage sein, seine Kunden in ihrem Wohnsitzstaat oder auch telefonisch bzw. über Internet zu informieren und zu beraten, und dabei über dieselben Möglichkeiten verfügen wie die lokalen Mitbewerber. Zudem muss er ermächtigt sein, Neukunden an ihrem Wohnort zu akquirieren. Nahezu alle Länder handhaben grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen jedoch äusserst restriktiv. Es ist daher angebracht, die bestehenden regulatorischen Barrieren zu beseitigen. Diejenigen Länder, die sich am meisten öffnen, sollten beim AIA Priorität erhalten.

Die VSPB ist sich bewusst, dass es nicht einfach ist, einen internationalen Standard anzubieten und dabei Gegenleistungen zu erhalten. Sie kann aber nur bedauern, dass die Verhandlungen keine konkreteren Ergebnisse gebracht haben. Sie hofft, dass die Regularisierung der Vergangenheit und vor allem der Marktzugang bei den Verhandlungen mit anderen Ländern deutlicher in den Vordergrund gestellt werden.

Grundsätzlich hegt die VSPB aber keine Vorbehalte gegen AIA-Übereinkommen mit bestimmten Ländern, da sich die Schweiz zur Umsetzung des OECD-Standards verpflichtet hat. Sie ist aber der Ansicht, dass die Einführung des AIA mit den anderen internationalen Finanzplätzen abzustimmen ist. Dies geht jedoch aus den Vernehmlassungsunterlagen nicht hervor.

Die VSPB empfiehlt daher, vor der Aufnahme eines Landes in die Liste der AIA-Partnerländer der Schweiz eingehend zu prüfen, ob andere internationale Finanzplätze sich auch konkret zu einem AIA mit dem betreffenden Land verpflichtet haben, und ihren AIA gleichzeitig wie diese in Kraft zu setzen.

Verordnung über den AIA

Neben diesen gesetzgeberischen Aufgaben befasst sich die Bundesverwaltung in Zusammenarbeit mit Vertretern des Finanzplatzes mit der Regelung von Detailfragen. Diese Ausführungsbestimmungen gehen in die vom SIF ausgearbeitete Verordnung über den automatischen Informationsaustausch (AIA-Verordnung) sowie in eine Richtlinie der ESTv ein (siehe unten).

Besonders wichtig ist dabei die Frage, ob die Schweiz den von Grossbritannien praktizierten «Whitelist Approach» übernimmt, den die OECD für alle anderen Länder geöffnet hat (vgl. S. 44). Die VSPB und die SBVg befürworten eine Übernahme. Mithilfe des «Whitelist Approach» können

es die Banken vermeiden, die an Strukturen berechtigten Personen zu analysieren und zu zertifizieren. Diese Aufgabe obliegt diesen Strukturen selbst, sobald die Schweiz den AIA mit ihren Sitzländern vereinbart hat. Es geht in diesem Zusammenhang um die Gleichstellung mit anderen Ländern und insbesondere mit Grossbritannien, das diese von der OECD gebotene Möglichkeit bereits nutzt.

Die AIA-Verordnung dürfte demnächst in die Vernehmlassung gehen, vor September oder Oktober 2016 lässt sich die «Whitelist Approach»-Frage aber kaum beantworten.

Richtlinie der EStV

Die Vertreter der Banken sind ebenfalls in die Ausarbeitung der EStV-Richtlinie eingebunden, die auf schweizerischer Ebene allen Begriffen des CRS konkreten Inhalt geben soll. Hierbei sollte man wissen, dass diese Richtlinie in Zukunft nicht nur für Banken gilt, sondern für sämtliche «Finanzinstitute», d. h. auch für Versicherer, Trustees und Verwaltungsräte von Gesellschaften sowie Stiftungsräte. Zudem hat diese Richtlinie alle im OECD-Standard offengelassenen Punkte zu regeln. Sie muss sich demzufolge mit zahlreichen Detailfragen befassen. Dies zeigt sich bereits darin, dass der entsprechende Entwurf bereits 200 Seiten umfasst. Mit Praxistests lässt sich zeigen, wie komplex die Frage ist. Ein erster Entwurf der Richtlinie dürfte Ende Mai zur Vernehmlassung gelangen, mit ihrer definitiven Version ist im Herbst 2016 zu rechnen.

Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch auf Ersuchen

Übereinkommen über den Austausch von Steuerinformationen

Im März 2009 beschloss die Schweiz, den OECD-Standard zur steuerlichen Amtshilfe vollumfänglich zu übernehmen. Er schreibt vor, dass jedem Ersuchen um Informationen gemäss dem Recht des ersuchenden Staates stattzugeben ist, selbst wenn kein Delikt vorliegt. Zudem kann die von dem Gesuch betroffene Person anders als über ihren Namen identifiziert werden, während der Name und die Adresse des Inhabers der Informationen (Banken, Treuhandgesellschaften, Behörden) nur anzugeben sind, soweit sie vorliegen.

Ende 2015 enthielten 53 von der Schweiz abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) die Amtshilfeklausel gemäss OECD-Standard; 46 von ihnen sind bereits in Kraft getreten. Die Schweiz hat die betreffenden Verhandlungen genutzt, um die DBA auch in anderen Aspekten zu verbessern, etwa durch Senkung des Abgeltungssteuersatzes für Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren, durch Aufhebung bestimmter diskriminierender Klauseln oder durch Aufnahme einer Schlichtungsklausel.

Zudem hat die Schweiz weitere Steuerinformationsabkommen (SIA) unterzeichnet. Nach denjenigen mit Jersey, Guernsey und der Isle of Man, die seit dem 1. Januar 2015 in Kraft sind,

folgten im Jahr 2015 auch SIA mit Andorra, Grönland, San Marino und den Seychellen. Sie sind per 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Im Sommer 2015 wurden SIA mit Belize und Grenada unterzeichnet, die dem National- und Ständerat im laufenden Jahr vorgelegt werden.

Im November 2015 wurde ein zehntes SIA mit Brasilien unterzeichnet. In diesem Fall wäre ein DBA allerdings eher angebracht gewesen, da nicht wenige Fälle von Doppelbesteuerung vorliegen. Hierzu war die brasilianische Regierung aber nicht bereit. Sie bestand darauf, dass die Schweiz ein SIA unterzeichne, um sie von der brasilianischen schwarzen Liste der Steuerparadiese zu streichen.

Man sollte zudem nicht vergessen, dass die Schweiz im Oktober 2013 auch die multilaterale Vereinbarung des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (vgl. S. 44) unterzeichnet hat. Dieses Übereinkommen wurde am 18. Dezember 2015 vom Parlament verabschiedet; es tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Anschliessend können auf Ersuchen Informationen zwischen sämtlichen Vertragsparteien ausgetauscht werden, sodass die Schweiz effektiv mit weiteren dreissig Ländern eine Amtshilfeklausel gemäss OECD-Standard abgeschlossen hat. Laut diesem Übereinkommen dürfen der Schweiz im Falle von Steuerdelikten Fragen zu Sachverhalten gestellt werden, die bis zum 1. Januar 2014 zurückreichen. Die Regierung legt dies nicht als rückwirkende Bestimmung aus, da die Unterzeichnung des Übereinkommens vor diesem Datum erfolgt ist.

Der Vollständigkeit halber ist noch zu erwähnen, dass das neue Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU ebenfalls den OECD-Standard zum Informationsaustausch auf Ersuchen umfasst. Ab 2017 sind derartige Gesuche somit gestützt auf drei mögliche Rechtsgrundlagen zu überprüfen:

- ein allfälliges DBA zwischen der Schweiz und dem betreffenden Land;
- die multilaterale Vereinbarung des Europarats und der OECD;
- das revidierte Abkommen über die Zinsbesteuerung.

Zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI) gibt es dagegen nicht Neues zu melden. Die entsprechende Vernehmlassung war am 23. Oktober 2014 eingeleitet worden. Die VSPB opponierte heftig gegen diesen Entwurf, da sie der Ansicht war, dass es diesen Ländern freistehe, die multilaterale Vereinbarung des Europarats und der OECD, d. h. den international anerkannten Standard für derartige Informationen zu unterzeichnen, wenn sie steuerliche Informationen erhalten möchten.

Gruppenanfragen

Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (StAG) am 1. Februar 2013 geht die Schweiz auf Gruppenanfragen ein, die sich auf Sachverhalte nach diesem Datum beziehen. Zur Erinnerung: Gruppenanfragen beziehen sich nicht auf

bestimmte Steuerpflichtige, sondern auf eine Gruppe von Steuerpflichtigen, deren Verhalten in Steuersachen nicht korrekt erscheint. Dieser Begriff wurde im Juli 2012 über eine Revision des Kommentars zum Musterabkommen zur Doppelbesteuerung der OECD eingeführt, leider aber ohne eindeutige Abgrenzung von den unzulässigen «Fishing Expeditions».

Die Niederlande testeten die Praxis der Schweiz als erste und verlangten eine Liste derjenigen UBS-Kunden, die der Aufforderung der Bank zum Nachweis ihrer Steuerkonformität nicht nachgekommen waren, obwohl sie im Rahmen der Zinsbesteuerung für die Abgeltungssteuer optiert hatten. Nach dem Rekurs eines dieser Kunden befand das Bundesgericht diese Gruppenanfrage aus wenig überzeugend wirkenden formellen Gründen für rechtswidrig. Die EStV rekurrierte vor Bundesgericht, da ein solcher Entscheid der Schweiz kaum zuträglich ist, selbst wenn Gruppenanfragen nicht Teil der Phase 2 der Peer Review des Global Forum (siehe unten) sind. Dieser Bundesgerichtsentscheid ist übrigens nicht der einzige, der den Bemühungen der Schweiz zur Einführung einer mit dem OECD-Standard konformen Praxis keinerlei Rechnung zu tragen scheint.

Die Niederlande liessen sich nicht verdrissen und reichten eine weitere Gruppenanfrage mit derselben Stossrichtung ein. Da die betroffenen Personen nicht namentlich genannt werden, werden solche Gruppenanfragen analog zu Aufforderungen der EStV an Personen, die sie nicht direkt erreichen kann, im Bundesblatt veröffentlicht.

Phase 2 der Peer Review des Global Forum

Im März 2015 verabschiedete das Global Forum den Zusatzbericht zur Phase 1 der Peer Review der Schweiz, in dem es um die formale Umsetzung des Informationsaustauschs auf Ersuchen geht, und eröffnete so die zweite Phase dieser Evaluation. Diese zweite Phase wurde offiziell am 1. Oktober 2015 eingeleitet; sie bezieht sich auf die Effizienz der Schweizer Praxis in der Zeit vom 1. Juli 2012 bis zum 30. Juni 2015. In diesem Zusammenhang spielt die Einstufung der Schweizer Amtshilfe durch andere Staaten eine sehr wichtige Rolle, da diese Beurteilungen einstimmig (mit nur einer Gegenstimme) vorzunehmen sind. Dies bedeutet, dass bereits zwei unzufriedene Staaten für ein Scheitern der Schweiz sorgen könnten. Im Sommer 2016 wird das Global Forum seinen Bericht über die Schweiz sowie seine Schlussnote veröffentlichen. Diese Schlussnote muss mindestens den Wert «largely compliant» erreichen. Andernfalls wäre die Schweiz Sanktionen ausgesetzt.

Der Schweizer Umgang mit gestohlenen Daten könnte allerdings massiv ins Gewicht fallen. Bekanntlich hat sie sich geweigert, auf die Ersuchen Indiens einzugehen, die sich auf die von Frankreich übermittelte «HSBC-Liste» abstützen. Indien nimmt der Schweiz diese Reaktion übel. Der Bundesrat ist sich des damit verknüpften Risikos bewusst und hat daher am 2. September 2015 ein Vernehmlassungsverfahren über eine Revision des Steueramtshilfegesetzes (StAG)

eröffnet, um die Praxis der Schweiz im Umgang mit gestohlenen Daten zu lockern. Das Vernehmlassungsverfahren endete am 2. Dezember 2015; die Prüfung des Entwurfs im Parlament kann aber erst nach der endgültigen Beurteilung der Schweiz durch das Global Forum erfolgen.

Derzeit sieht Art. 7 Bst. c StAG vor, dass die Amtshilfe verweigert wird, wenn die betreffenden Informationen durch Handlungen erlangt worden sind, die nach schweizerischem Recht strafbar sind. Eine nicht genehmigte Übermittlung von Bankkundendaten an einen Dritten stellt jedoch einen Verstoß gegen das Bankgeheimnis und das Geschäftsgeheimnis dar.

Falls die vom Bundesrat vorgeschlagene Gesetzesrevision vom Parlament gutgeheissen wird, könnte die Schweiz in Zukunft Amtshilfeersuchen nachkommen, wenn der ersuchende Staat die betreffenden Daten auf passivem Weg erhalten hat. Dies bedeutet, dass er sich nicht aktiv und ausserhalb eines Amtshilfeersuchens um diese Daten bemüht hat oder dass die betreffenden Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen. Nach Ansicht des Bundesrats wird *«mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung [...] die Rechtslage geklärt und gleichzeitig der internationalen Entwicklung Rechnung getragen.»*

Die VSPB hat sich nicht an der Vernehmlassung zu dieser Gesetzesrevision beteiligt. Sie schliesst sich somit stillschweigend der Position der SBVg an. Diese erklärte sich mit dem Grundsatz einer Gesetzesanpassung als ultima ratio einverstanden, um die Evaluation des Global Forum zu bestehen.

Dennoch ist die VSPB der Ansicht, dass man diese Gesetzesänderung nicht überstürzen und das Ergebnis von Phase 2 der Peer Review abwarten sollte. Bei einem Scheitern der Schweiz ist es angebracht, die Gründe für diese Ablehnung zu untersuchen und zu überlegen, ob eine Anpassung des StAG angebracht ist. Luxemburg wurde in diesem Verfahren als «nicht konform» beurteilt und hat sich in der Folge angepasst, ohne jedoch einzuknicken.

Einführung des spontanen Informationsaustauschs in der Schweiz

Am 5. Juni 2015 legte der Bundesrat dem Parlament seine Botschaft zum Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen vor. Dieses von der Schweiz am 15. Oktober 2013 unterzeichnete Übereinkommen sieht drei Modelle für den Informationsaustausch vor: den Informationsaustausch auf Ersuchen (vgl. S. 48), den automatischen Informationsaustausch (vgl. S. 43) und den spontanen Informationsaustausch. An dieser Stelle sei auf das letzte Modell eingegangen. Für die Banken besteht der wesentliche Vorteil dieses Modells darin, dass es mit keinem zusätzlichen Aufwand verbunden ist.

Beim spontanen Informationsaustausch werden die Informationen im Besitz der Schweizer Behörden nicht nach einem vorgängigen Gesuch übermittelt, sondern dann, wenn der übermittelnde Staat bei bereits vorhandenen Informationen ein mögliches Interesse eines anderen

Staats vermutet. Zur Umsetzung dieses internationalen Standards in Schweizer Recht hat der Bundesrat die Aufnahme neuer Bestimmungen in das Steueramtshilfegesetz (StAG) vorgeschlagen. Sie sollen am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Zusammengefasst sieht der vom Parlament verabschiedete Art. 22a ff. StAG Folgendes vor:

- Die kantonalen Steuerverwaltungen übermitteln der Eidgenössischen Steuerverwaltung (EStV) aus eigenem Antrieb und fristgerecht die für die zuständigen ausländischen Behörden bestimmten Informationen. Die EStV prüft diese Daten und entscheidet über ihre Übermittlung.
- Sie informiert die betroffenen Personen sowie alle rekursberechtigten Personen. In Ausnahmefällen informiert sie die betroffene Person erst nach Übermittlung der Informationen, falls eine Vorabinformation der Amtshilfe und dem Erfolg einer Untersuchung abträglich wäre. Die VSPB ist der Ansicht, dass derartige Ausnahmefälle ausgeschlossen sind, da die Amtshilfe nicht als Reaktion auf eine Ermittlung erfolgt.

Der spontane Informationsaustausch bezieht sich auf Sachverhalte, die nach dem 1. Januar 2018 eintreten. Die Verpflichtungen im Rahmen dieses Informationsaustauschs sind noch nicht im Detail geregelt; ihre konkrete Ausgestaltung erfolgt im Rahmen der Totalrevision der Steueramtshilfeverordnung (StAHiV). Die entsprechende Vernehmlassungsfrist dauert vom 20. April bis 10. August 2016.

Zudem sieht die im Rahmen des BEPS-Projekts (vgl. S. 42) festgelegte Massnahme 5 insbesondere die Aufnahme eines spontanen Informationsaustauschs zu bestimmten länderübergreifenden Rulings in Steuersachen durch die einzelnen Staaten vor, falls diese in eine der Kategorien fallen, die in Bezug auf die Aushöhlung der Besteuerungsgrundlage und die Gewinnverlagerung als besonders risikoreich klassifiziert wurden. Die Übernahme dieses internationalen Standards wird auch bei der Revision der StAHiV eine Rolle spielen. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass ein Informationsaustausch zu Rulings, die bei der Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD nicht länger in Kraft sind, nicht zulässig ist. Es werden somit nur Rulings übermittelt, die nach dem 1. Januar 2010 in Kraft getreten sind und am 1. Januar 2018 noch immer gültig sind.

Die Europäische Kommission befasst sich ebenfalls mit diesem Dossier. Zudem wurde vor Kurzem eine EU-Richtlinie zum Thema verabschiedet. Diese Richtlinie geht noch über den OECD-Standard hinaus, da sie anstelle eines spontanen einen automatischen Austausch der länderübergreifenden Rulings in Steuerfragen zwischen den EU-Mitgliedstaaten vorsieht.

Europäische Union

Zinsbesteuerung in Europa

Die Entwicklung der Zinsbesteuerung in der EU ist eng an den Fortschritt der Arbeiten der OECD zum automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) geknüpft. Die EU legte aber Wert auf einen eigenen Rechtstext. Daher integrierte sie den «Common Reporting Standard» in eine revidierte EU-Richtlinie, die zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist. Österreich bildet in diesem Zusammenhang eine Ausnahme: Hier gilt eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2017. Die Europäische Bankenvereinigung hat allerdings bereits mitgeteilt, dass die Hälfte ihrer Mitglieder nicht für einen Datenaustausch im Jahr 2017 gerüstet sei und verlangt habe, die Daten zu 2016 zeitgleich mit den Daten für 2017 – und somit im Jahr 2018 – liefern zu dürfen.

Im Mai 2015 haben die Schweiz und die EU ein Protokoll über die Revision ihres Zinsbesteuerungsabkommens unterzeichnet, um ab 2017 das derzeitige System durch den OECD-Standard zu ersetzen. Der Geltungsbereich dieses revidierten Abkommens ändert sich nicht; es gilt nach wie vor für alle 28 EU-Staaten und bestimmte Gebiete wie Gibraltar. Das revidierte Abkommen hält auch an der Verrechnungssteuerfreistellung grenzüberschreitender Dividenden-, Zins- und Lizenzgebühreneinzahlungen zwischen verbundenen Unternehmen fest und trägt somit den Interessen der Schweiz Rechnung.

Die EU hat im Übrigen die Zinsbesteuerungsabkommen mit vier weiteren Nachbarstaaten angepasst: Liechtenstein, Andorra, San Marino und Monaco. Ab dem 1. Januar 2016 gelten zwischen diesen Staaten und der EU nicht länger Zinsbesteuerungsabkommen, sondern der AIA. Die EU hat kein Mandat zu AIA-Verhandlungen mit internationalen Finanzplätzen wie Dubai, Singapur oder Hongkong. Anscheinend besteht auch gar kein Interesse daran. Jeder EU-Staat hat somit selbst sicherzustellen, dass er von diesen Ländern Informationen erhält.

Finanztransaktionssteuer

Der ursprüngliche Vorschlag einer Finanztransaktionssteuer (FTT) innerhalb der EU stammt von der Europäischen Kommission, die auf diesem Wege das Finanzsystem stabilisieren und die Steuereinnahmen erhöhen wollte.

Ganze elf europäische Länder erklärten sich mit der Einführung einer solchen Steuer einverstanden. Sie wurde mehrfach verschoben, zuletzt auf Anfang 2017. Diese guten Absichten wurden allerdings noch immer nicht in die Tat umgesetzt. Im Laufe des vergangenen Jahres hat sich Lettland aus dem Projekt zurückgezogen, da man dort der Ansicht war, es bringe dem Land nichts ein. Somit befassen sich derzeit noch zehn Mitgliedstaaten mit dieser neuen Steuer. Die Diskussionen ziehen sich in die Länge. Im Mittelpunkt stehen die Steuersätze sowie die allenfalls FTT-pflichtigen Finanzinstrumente.

Um der Steuerumgehung nicht Tür und Tor zu öffnen, müsste die FTT auch einen extraterritorialen Geltungsbereich haben. Die nicht beteiligten EU-Mitgliedstaaten wie Luxemburg und Grossbritannien wollen gerade dies vermeiden. Die französische und die deutsche Bankenlobby widersetzen sich der Einführung dieser Steuer ebenfalls, da sie eine Abwanderung der betroffenen Geschäfte ins Ausland zur Folge hätte, sofern sie nicht weltweit angewendet wird. Mangels eines globalen Übereinkommens riskiert jedes Land, das die FTT erhebt, dass die Kunden seine Banken meiden und ihre Mittel in einem Land anlegen, das auf diese Steuer verzichtet. Und da man sich weltweit nicht über ihre Einführung einig ist, dürfte die Zukunft der FTT im Ungewissen liegen. Dennoch hat kein Staat den politischen Mut, das Projekt zu begraben.

Neben der Extraterritorialität ist die Schweiz noch von einem weiteren Aspekt direkt betroffen. Die Umsatzsteuer (vgl. S. 40) stellt eine mit der FTT vergleichbare Steuer dar. Bei einer allfälligen Einführung der FTT müsste die Schweiz sicherstellen, dass daraus keine Doppelbesteuerung resultiert.

Beziehungen mit bestimmten Ländern

Quellensteuerabkommen mit Österreich und Grossbritannien

Einer der Grundsätze des OECD-Standards zum automatischen Informationsaustausch besteht darin, aus Gründen der Einfachheit und der Kosten einen Einheitsstandard vorzugeben. Alle übrigen Modelle werden somit hinfällig. Diese Regel gilt für die Zinsbesteuerung (vgl. S. 53) sowie für die beiden sogenannten «Rubik»-Abkommen, die Abgeltungssteuerabkommen mit Österreich und Grossbritannien, die im Januar 2013 in Kraft getreten sind. Diese beiden Abkommen laufen somit am 31. Dezember 2016 aus. Zur Regelung der mit dem Übergang verbundenen Fragen werden Kündigungsvereinbarungen abgeschlossen. Diese Kündigungsvereinbarungen sind technischer Natur und werden dem Parlament daher nicht vorgelegt.

Frankreich

Am 25. Juni 2014 unterzeichneten die Schweiz und Frankreich ein Abkommen über Amtshilfe in Steuersachen, um das zwischen ihnen bestehende Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) dem OECD-Standard zum Informationsaustausch auf Ersuchen vollumfänglich anzugleichen. Nachdem beide Länder das Abkommen ratifiziert hatten und entsprechende Mitteilungen ergangen waren, ist das revidierte DBA am 30. März 2016 in Kraft getreten. Seither können Steuerpflichtige, die Gegenstand eines Amtshilfesuchts in Steuersachen sind, auf anderen Wegen als über ihren Namen identifiziert werden. Unter dem alten DBA war dies noch nicht möglich. Diese Gesuche können für alle Steuerperioden nach dem 1. Januar 2010, d. h. nach dem Inkrafttreten der vorangegangenen revidierten Version des DBA, gestellt werden.

Zudem kann die Schweiz Gruppenanfragen aus Frankreich nachkommen. Solche Anfragen sind möglich für Fälle, die nach dem 1. Februar 2013, d. h. nach dem Inkrafttreten des Steueramtshilfegesetzes, eingetreten sind.

Dank den Anstrengungen der Schweizer Banken sollten alle ihre französischen Kunden mit nicht deklarierten Konten ihre Situation geregelt haben. Die Anwendung des automatischen Informationsaustauschs mit der EU ab dem 1. Januar 2017 dürfte ebenfalls dazu beitragen. Ende 2015 hatte das französische Finanzministerium 12 000 der bei ihm eingegangenen 45 000 Regularisierungsanfragen bereits behandelt. Die französische Regierung durfte sich im Jahr 2015 über 2,65 Milliarden Euro Steuereinnahmen von reuigen Steuersündern erfreuen. Im Jahr 2014 waren es noch 1,9 Milliarden Euro gewesen. Diese Beträge entsprechen allerdings weniger als einem Prozent des französischen Staatshaushalts. Auch angesichts der im gleichen Jahr von Unternehmen rückgeforderten 18,55 Milliarden Euro ist die genannte Summe gering.

Trotz dieser Fortschritte wartet der Finanzplatz Schweiz mit angehaltenem Atem auf den Ausgang des Verfahrens gegen die UBS. Ihr droht eine Busse von mehr als 5 Milliarden Euro wegen besonders schwerer Geldwäscherei und Steuerbetrug sowie unerlaubter Kundenakquise. Die von Deutschland beschlagnahmten und übermittelten Daten zu 38 000 Konten, die Enthüllungen ehemaliger Mitarbeitender und die Verleumdungskampagnen eines bestimmten Teils der französischen Presse lassen nichts Gutes für die UBS erahnen. Nach ihr ist HSBC an der Reihe. Und danach? Es ist an der Zeit, die Klischees hinter sich zu lassen und anzuerkennen, dass sich das Geschäftsmodell der Schweizer Banken geändert hat.

Italien

Die Schweiz hat auch 2015 ihre Verhandlungen mit Italien laut der am Jahresanfang unterzeichneten Roadmap fortgeführt. So konnten die Schweiz und Italien im Dezember 2015 eine neue Grenzgängervereinbarung und ein Protokoll zur Anpassung des bestehenden DBA paraphieren. Noch steht allerdings nicht fest, wann diese Texte unterzeichnet werden.

Im letzten Moment verlängerte Italien sein Programm zur straflosen Selbstanzeige. Statt am 30. September lief es am 30. November 2015 aus. Es wurden keine besonderen Umsetzungsprobleme vermeldet, ebenso wenig wie massive Kapitalabflüsse bei den Schweizer Banken.

Vereinigte Staaten

Steuerstreit mit den USA

In den letzten Monaten des Jahres 2015 arbeitete das US-amerikanische «Department of Justice» (DoJ) mit Hochdruck am Abschluss der 80 Fälle von Banken der Kategorie 2 des US-Programms. Insgesamt lagen die Bussen, die den Banken dieser Kategorie auferlegt wurden, bei über 1,3 Milliarden Dollar bei einem Mittelwert von gut 4 Millionen Dollar. Es sei daran erinnert, dass die von diesen Banken unterzeichneten Non-Prosecution Agreements auch Kooperationsverpflichtungen zugunsten der USA beinhalten, und dies während vier Jahren ab Unterzeichnung.

Die rund 15 Banken in den Kategorien 3 und 4 erwarten nun ihre Non-Target Letters. Wenn ihre Erklärungen nicht in Abrede gestellt werden, haben sie keine Geldstrafen zu erwarten. Es ist zudem zu erwarten, dass die Verfahren gegen die Banken aus der sogenannten Kategorie 1, die de facto nicht unter das US-Programm fallen, im laufenden Jahr Fortschritte machen. So wurde beispielsweise zu Jahresbeginn gegen Julius Bär eine Busse von nahezu 550 Millionen Dollar verhängt. Zudem läuft ein Strafverfahren gegen zwei ihrer Kundenberater, denen eine Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren droht; die Bank unterstützt sie in ihren Verfahren.

FATCA

Die Schweiz wendet ein FATCA-Abkommen nach Modell 2 an, in dessen Rahmen die Schweizer Finanzinstitute die Daten ihrer US-amerikanischen Kunden mit deren Einverständnis direkt an den IRS übermitteln. Bei Kunden, die diese Übermittlung ablehnen, haben die Vereinigten Staaten nach dem üblichen Amtshilfeverfahren Gruppenanfragen zu stellen. Derartige Anfragen können aber erst eingereicht werden, wenn das am 23. September 2009 unterzeichnete Protokoll zur Revision des DBA zwischen der Schweiz und den USA in Kraft getreten ist. Auf US-amerikanischer Seite lässt die Ratifizierung allerdings noch immer auf sich warten, obwohl das United States Senate Committee on Foreign Relations im Februar 2016 eine positive Stellungnahme zu diesem Protokoll abgegeben hat.

Bermuda hat ebenfalls ein FATCA-Abkommen nach Modell 2 abgeschlossen. Dieses Abkommen enthält Bestimmungen, die der Schweiz nicht zugestanden wurden. Ende März 2015 haben die USA der Schweiz in Anwendung der in diesem Abkommen vorgesehenen Meistbegünstigungsklausel die Anwendung der mit Bermuda vereinbarten Klauseln zugestanden.

Im Rahmen des bundesrätlichen Mandats vom 8. Oktober 2014 hat die Schweiz schliesslich im Jahr 2015 Verhandlungen mit den USA zwecks Übergangs zu einem neuen FATCA-Abkommen nach Modell 1 aufgenommen. Bei einer Unterzeichnung dieses neuen Abkommens könnten die Steuerbehörden beider Länder den automatischen Informationsaustausch praktizieren, ohne dass die Banken direkt mit dem IRS in Beziehung stehen. Das entsprechende Vernehmlassungsverfahren sowie die Vernehmlassung zu einem neuen FATCA-Gesetz dürften im Frühjahr 2016 eröffnet werden.

Gemeinsame Tätigkeiten der Banken in der Schweiz

Verteidigung und Förderung des Finanzplatzes

Die VSPB setzt sich regelmässig für das Lobbying und die gemeinsame Kommunikation des Finanzplatzes ein. Zahlreiche Pressegespräche, die von ihr selbst und nahestehenden Organisationen wie der SBVg oder der Stiftung Finanzplatz Genf veranstaltet wurden, standen auf der Agenda ihrer Vertreter. Zudem nahm die VSPB an Auslandsreisen und Sitzungen von Kommissionen und Arbeitsgruppen der SBVg teil, die im Zeichen der gemeinsamen Verteidigung und Kommunikation des Finanzplatzes Schweiz standen.

Es stellt sich unter anderem die Frage, welche Rolle der Staat bzw. die Wirtschaftskreise in diesem Zusammenhang spielen sollen. Dieser Punkt wurde bereits 2013 in der parlamentarischen Initiative Lüscher aufgeworfen. Darin wurde verlangt, die FINMA solle Ansehen und Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes stärken, statt indirekt dazu beizutragen. Diese Initiative wurde im April 2013 von der WAK des Nationalrats verabschiedet, zwei Jahre später aber von der WAK des Ständerats verworfen, um schliesslich im November 2015 abgelehnt zu werden, «um die Glaubwürdigkeit der Aufsichtsbehörde nicht zu beeinträchtigen». An ihrer Stelle hat die WAK-N ein Postulat mit dem Titel «Für einen wettbewerbsfähigen Finanzplatz im Bereich neuer Finanztechnologien» eingereicht, mit dem der Bundesrat aufgefordert wird, die Rahmenbedingungen des Finanzplatzes Schweiz im Bereich neuer Finanzprodukte zu verbessern.

Die Expertengruppe Brunetti hat sich ebenfalls mit der Frage befasst. Sie spricht sich für eine starke internationale Positionierung des Finanzplatzes als Begleitmassnahme zu den Bemühungen für einen verbesserten Marktzutritt der Schweizer Finanzdienstleister zu den ausländischen Märkten aus. Die Expertengruppe empfiehlt, den Übergang zum automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (vgl. S. 43) zur proaktiveren Kommunikation zu nutzen, ist aber der Ansicht, dass der Finanzsektor und nicht etwa der Staat Massnahmen für eine effizientere Förderung des Finanzplatzes erarbeiten sollte.

Die im internationalen Vermögensverwaltungsgeschäft tätigen Banken sind Teil der Exportwirtschaft wie zahlreiche andere industrielle Branchen, beispielsweise die Uhrenindustrie, der Pharmasektor oder der Maschinenbau. Es müsste eigentlich selbstverständlich sein, dass diese Tätigkeit der Banken im Ausland professionell gefördert wird. Andere tonangebende Finanzplätze wie Hongkong, Singapur oder in der näheren Umgebung auch Luxemburg tun dies seit Langem. Die VSPB begrüsst es, wenn sich die Schweiz diese Staaten, in denen die betreffenden Wirtschaftskreise Hand in Hand mit den zuständigen Behörden arbeiten, zum Vorbild nimmt. Ihre

Vertreter engagieren sich in der SBVg zugunsten eines dezidierten Auftretens der Schweiz zur Förderung des Finanzplatzes im Ausland. In diesem Zusammenhang könnte etwa das Aufgabengebiet des Vereins Switzerland Global Enterprise (früher Osec) erweitert werden, da er im Auftrag des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO) bereits die Ausfuhr von Industrierzeugnissen fördert.

esisuisse

esisuisse ist gesetzlich beauftragt, die Sicherung von Kundenvermögen bei den Bankinstituten der Schweiz zu gewährleisten. Gemäss Bankengesetz deckt diese Einlagensicherung Ersparnisse von Kunden bis zu 100'000 Franken.

Aufgrund von internationalem Druck, der von der FINMA teilweise mitgetragen wird, erarbeitet esisuisse Vorschläge zur Optimierung bestimmter Aspekte des Einlagensicherungssystems:

- Stärkung der Liquiditätsvorschüsse,
- Beschleunigung der Einlagenrückerstattung,
- Stärkung des Bekanntheitsgrades bei den Kunden und
- eine von den Banken unabhängige Organisation.

Im Zusammenhang mit dem letzten Punkt wurden Gespräche über die Anzahl unabhängiger Mitglieder des Vorstands von esisuisse geführt, d. h. von Personen, die keine aktiven Bankiers sind. Es dürfte nicht einfach sein, kompetente Interessentinnen und Interessenten zu finden, die nicht im Bankwesen tätig sind. Man könnte auch argumentieren, dass der Vertreter der VSPB eine grössere Unabhängigkeit als andere Vorstandsmitglieder hat, da der Anteil gesicherter Einlagen bei den Mitgliedern der VSPB gering ist.

Über die Vorschläge dürfte bis im zweiten Quartal 2017 entschieden werden. Gewisse Beschlüsse könnten schwerwiegende Folgen für die Banken haben, insbesondere in Bezug auf eine allfällige «Ex-ante»-Finanzierung eines Sicherheitsfonds.

Interne Angelegenheiten

Altersrücktritt von Michel Dérobert

Nach 25 Jahren im unermüdlichen Einsatz für die schweizerischen Privatbanken, zunächst als Generalsekretär des Groupement des Banquiers Privés Genevois sowie als Generalsekretär der Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers und seit 2014 als Direktor der VSPB, ist Michel Dérobert per 31. Dezember 2015 aus Altersgründen zurückgetreten. Für seine bemerkenswerte langjährige Arbeit sei ihm an dieser Stelle herzlich gedankt.

Zusammenarbeit mit der VAV

Die schweizerischen Privatbanken und die schweizerischen Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken sind im selben Sektor tätig und verfolgen dieselben Interessen. Aus diesem Grund arbeiten ihre Vereinigungen – die VSPB und die VAV – seit Langem in technischen Fragen zusammen. Die beiden Vereinigungen organisieren in regelmässigen Abständen gemeinsame Vorstandssitzungen, eine jährliche Pressekonferenz und seit 2016 anlässlich ihrer Generalversammlungen einen «Private Banking Day». Diese öffentliche Veranstaltung mit Vorträgen und einer Paneldiskussion wird künftig alljährlich im Juni stattfinden.

Kommunikation

Am 14. Januar 2016 stellten die VSPB und die VAV anlässlich ihrer zweiten gemeinsamen Pressekonferenz zwei anstehende grosse Herausforderungen in der schweizerischen Vermögensverwaltung vor. Boris F.J. Collardi, Präsident der VAV, wies einmal mehr darauf hin, dass es sich bei den Privatbanken um einen Exportsektor handelt, der insbesondere in der Europäischen Union auf den bestmöglichen Marktzugang angewiesen ist. Yves Mirabaud, Präsident der VSPB, analysierte das Bankgeheimnis in der Schweiz und wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Volk zu entscheiden habe, wie seine Steuerpflichten in Zukunft sicherzustellen seien. Zugleich plädierte er nachdrücklich für ein kohärentes Steuersystem und eine Möglichkeit zur vereinfachten Regularisierung.

Dank

Zu praktisch allen in diesem Bericht behandelten Themen entsandte unsere Vereinigung Vertreter in die Organe, die sich mit ihnen befassen. Dies erforderte von verschiedenen Mitarbeitenden der Mitgliedsbanken eine ansehnliche Mehrarbeit, für die ihnen herzlich gedankt sei. Auf Seite 61/62 findet sich das Verzeichnis der Vertreter der VSPB in Vereinigungen und Stiftungen des Finanzplatzes Schweiz.

Genf, Ende April 2016

Vorstand

Präsident

Yves Mirabaud

Vize-Präsident

Grégoire Bordier

Mitglieder

Anne-Marie de Weck
Christian R. Bidermann
Bertrand Demole
Jürg Staub

Sekretariat

Direktor

Jan Langlo

Stellvertretender Direktor

Jan Bumann

Leiterin Kommunikation

Fabienne Bogadi

Vertreter der Schweizerischen Privatbanken in den Führungsgremien und Kommissionen der Schweizerischen Bankiervereinigung

Verwaltungsrat

Jacques de Saussure, Senior Teilhaber, Pictet & Cie Group SCA (auch Mitglied des Ausschusses)

Yves Mirabaud, Senior Teilhaber, Mirabaud SCA

Steuerungsausschuss Asset Management

Markus Signer, Group Managing Director, Pictet Asset Management SA

Steuerungsausschuss Private Banking

Yves Mirabaud, Senior Teilhaber, Mirabaud SCA

Steuerungsausschuss Retail Banking

Edouard Cuendet, Direktor, Fondation Genève Place Financière

Fachkommission Bildung

Alexandre Agad, Direktor, Banque Lombard Odier & Cie SA

Fachkommission Recht und Compliance

Sylvain Matthey, Direktor, Banque Lombard Odier & Cie SA

Fachkommission Steuern

Yves Cogne, Direktor, Mirabaud & Cie SA

Fachkommission Finanzmarktregulierung und Rechnungslegung

Christian Morel, Direktor, Banque Lombard Odier & Cie SA

Vertreter der Schweizerischen Privatbanken in verschiedenen Vereinigungen und Stiftungen des Finanzplatzes Schweiz

esisuisse (Vorstand)

Thomas M. Steinebrunner, Direktor, Rahn+Bodmer Co.

SIX Group SA (Verwaltungsrat)

Lorenz von Habsburg Lothringen, Teilhaber, E. Gutzwiller & Cie

Swiss Funds & Asset Management Association (Vorstand)

Nicolas Tschopp, Direktor, Pictet Asset Management SA

Swiss Finance Institute (Stiftungsrat)

Renaud de Planta, Teilhaber, Pictet & Cie Group SCA

Mitgliederverzeichnis

Basel

E. Gutzwiller & Cie Banquiers

Kaufhausgasse 7

CH-4051 Basel

(C.P., CH-4001 Basel)

Tel. +41 (0) 61 205 21 00

Fax +41 (0) 61 205 21 01

E-Mail : info@gutzwiller.ch

www.gutzwiller.ch

François Gutzwiller

Stéphane Gutzwiller

Erzherzog Lorenz von Habsburg Lothringen

Peter Handschin

Genf

Bordier & Cie

Rue de Hollande 16
CH-1204 Genf
(Postfach 5515, CH-1211 Genf 11)

Tel. +41 (0) 58 258 00 00

Fax +41 (0) 58 258 00 40

www.bordier.com

Grégoire Bordier

Evrard Bordier

Michel Juvet

Gonet & Cie

Boulevard du Théâtre 6
CH-1204 Genf
(Postfach 5009, CH-1211 Genf 11)

Tel. +41 (0) 22 317 17 17

Fax +41 (0) 22 317 17 00

E-Mail : contact@gonet.ch

www.gonet.ch

Nicolas Gonet

Serge Robin

Bank Lombard Odier & Co AG

Rue de la Corraterie 11
CH-1204 Genf
(Postfach 5215, CH-1211 Genf 11)

Tel. +41 (0) 22 709 21 11

Fax +41 (0) 22 709 29 11

E-Mail : contact@lombardodier.com

www.lombardodier.com

Patrick Odier

Anne-Marie de Weck

Christophe Hentsch

Hubert Keller

Frédéric Rochat

Hugo Bänziger

Mirabaud & Cie SA

Boulevard Georges-Favon 29
CH-1204 Genf

Tel. +41 (0) 58 816 22 22

Fax +41 (0) 58 816 28 16

www.mirabaud.com

Yves Mirabaud

Antonio Palma

Lionel Aeschlimann

Camille Vial

Mourgue d'Algue & Cie

Rue de la Fontaine 5
CH-1204 Genf
(Postfach 3485, CH-1211 Genf 3)

Tel. +41 (0) 22 319 76 76

Fax +41 (0) 22 319 76 77

E-Mail : mabank@mabank.ch

www.mabank.ch

Pierre-Yves Mourgue d'Algue

Pierre-André Mourgue d'Algue

Swana Mourgue d'Algue

Banque Pictet & Cie SA

Route des Acacias 60
CH-1211 Genf 73

Tel. +41 (0) 58 323 23 23

Fax +41 (0) 58 323 23 24

E-Mail : info@pictet.com

www.pictet.com

Jacques de Saussure

Nicolas Pictet

Renaud de Planta

Rémy Best

Marc Pictet

Bertrand Demole

Laurent Ramsey

Luzern

Reichmuth & Co

Rütligasse 1
CH-6000 Luzern 7

Karl Reichmuth
Christof Reichmuth
Jürg Staub

Tel. +41 (0) 41 249 49 29
Fax +41 (0) 41 249 49 39
E-Mail : welcome@reichmuthco.ch
www.reichmuthco.ch

Zürich

Rahn+Bodmer Co.

Talstrasse 15
CH-8001 Zürich
(Postfach, CH-8022 Zürich)

Peter R. Rahn
Martin H. Bidermann
Dr. Christian Rahn
André M. Bodmer
Christian R. Bidermann

Tel. +41 (0) 44 639 11 11
Fax +41 (0) 44 639 11 22
E-Mail : info@rahnbodmer.ch
www.rahnbodmer.ch

Impressum

Herausgeber

Vereinigung Schweizerischer Privatbanken (VSPB), Genf

Vertrieb

Vereinigung Schweizerischer Privatbanken

12, rue du Général-Dufour

Postfach 5639

CH-1211 Genf 11

Tel. +41 (0) 22 807 08 00

Fax +41 (0) 22 320 12 89

E-Mail : info@abps.ch

www.abps.ch

Der Jahresbericht 2015 ist auch in französischer Sprache erhältlich.

©2016 Vereinigung Schweizerischer Privatbanken